

VERKAUFSPROSPEKT

M & W Privat

(Fonds commun de placement gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen)

(mit Verwaltungsreglement)

Dieser Verkaufsprospekt („Verkaufsprospekt“) ist nur gültig in Verbindung mit dem Verwaltungsreglement und dem letzten veröffentlichten Jahresbericht des Fonds M & W Privat („Fonds“). Liegt der Stichtag des letzten Jahresberichtes länger als acht Monate zurück, ist dem Erwerber zusätzlich der letzte Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Beide Berichte sind Bestandteil der Verkaufsunterlagen. Durch die Zeichnung eines Anteils erkennt der Anteilinhaber den Verkaufsprospekt an.

Der Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement sowie die Halbjahres- und Jahresberichte sind kostenfrei bei folgenden Stellen erhältlich:

Luxemburg

- LRI Invest S.A., 9A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach
- M.M.Warburg & CO Luxembourg S.A., 2, Place François-Joseph Dargent, L-1413, Luxemburg

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Die Verwaltungsgesellschaft LRI Invest S.A. haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuell gültigen Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement abweichen.

Die LRI Invest S.A. und die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) registriert. Anteile des Fonds dürfen weder in den USA — einschließlich der dazugehörigen Gebiete — noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. US-Personen sind Personen, die Staatsangehörige der USA sind oder dort ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

Sollte die LRI Invest S.A. bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anteilinhaber um eine US-Person handelt oder die Anteile zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rücknahme dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Bei Geldtransfers werden persönliche Daten verarbeitet. Dies geschieht teilweise auf Ebene der die Zahlung abwickelnden Bank, aber auch auf Ebene derjenigen spezialisierter Gesellschaften, wie SWIFT (*Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication*). Die Bearbeitung und Übermittlung von Daten kann auch durch Datenverarbeitungszentralen in anderen europäischen Ländern und in den USA erfolgen. Sie unterliegen dann dortigem, lokalem Recht. Daraus folgt, dass amerikanische Behörden zur Terrorismusbekämpfung Zugang zu in solchen Zentren gespeicherten Daten fordern können. Jeder Kunde, der seine Bank beauftragt, Zahlungsanweisungen oder andere Operationen auszuführen, stimmt implizit der Tatsache zu, dass alle zur vollständigen Abwicklung einer Transaktion notwendigen Datenelemente außerhalb Luxemburgs bekannt werden können.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Zeichnungen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, können sich Anleger auch an die Online-Streitbelegungsplattform der EU wenden (www.ec.europa.eu/consumers/odr). Als Kontaktadresse der Verwaltungsgesellschaft kann dabei folgende E-Mail verwendet werden: info@Iri-group.lu. Die Plattform ist selbst keine Streitbelegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

Die in diesem Verkaufsprospekt, sowie im Verwaltungsreglement enthaltenen Informationen ersetzen nicht die persönliche Beratung des Anlegers.

Stand: 01. Januar 2018

Verkaufsprospekt

1. Der Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds ist ein nach Luxemburger Recht in der Form eines *fonds commun de placement* errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Der Fonds wurde nach Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 ("Gesetz vom 20. Dezember 2002") auf unbestimmte Dauer aufgelegt. Mit Wirkung zum 1. Januar 2011 unterliegt der Fonds von Rechts wegen dem neuen Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“).

Der Fonds gilt als alternativer Investmentfonds („AIF“) gemäß Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und gemäß des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinie 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 („AIFM-Richtlinie“)

Der Verkaufsprospekt und das Verwaltungsreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die Vertragsbedingungen des Fonds.

2. Die Verwaltungsgesellschaft/ AIFM

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds/AIF ist die **LRI Invest S.A.** ("Verwaltungsgesellschaft" oder „AIFM“), eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht mit Sitz in Munsbach, Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 13. Mai 1988 mit dem Namen LRI Fund Management Company S.A. gegründet und ihre Satzung wurde im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, dem *Mémorial Teil C, Recueil Spécial des Sociétés et Associations* ("Mémorial") bzw. *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“) vom 27. Juni 1988 veröffentlicht. Änderungen der Satzung, die bis zum 29. Dezember 2003 erfolgten, wurden im *Mémorial* veröffentlicht. Änderungen, die seit dem 30. Dezember 2003 erfolgen, werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und sind dort erhältlich. Ein entsprechender Hinterlegungsvermerk wird jeweils im RESA veröffentlicht.

Die letzte Änderung der Satzung der Verwaltungsgesellschaft erfolgte mit Wirkung zum 26. November 2013. Die koordinierte Satzung in der Fassung vom 26. November 2013 wurde am 23. Dezember 2013 beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und am 31. Dezember 2013 im *Mémorial* veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 28.101 eingetragen.

Das gezeichnete Kapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich zum 31. Dezember 2016 auf Euro 12.500.000,-.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Zulassung als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 101 des Kapitels 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW“) und hat ferner die Zulassung als Verwalter alternativer Investmentfonds (nachfolgend „AIFM“). Gemäß Anhang I des Gesetzes vom 12. Juli 2013 übernimmt der AIFM Anlageverwaltungsfunktionen (d.h. Portfolio- und / oder Risikomanagementaktivitäten). Zudem übt

die Verwaltungsgesellschaft administrative Tätigkeiten (einschließlich insbesondere der Bewertung und Preisfestsetzung und der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen), Marketingaktivitäten sowie gegebenenfalls weitere, mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängende Tätigkeiten aus. Die Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten des AIFM sind im Gesetz vom 12. Juli 2013 geregelt.

Zur Deckung von potenziellen Haftungsrisiken aufgrund von Verletzungen beruflicher Sorgfaltspflichten hält der AIFM zusätzliche Eigenmittel, wie dies das Gesetz vom 12. Juli 2013 und die AIFM-Regulierungsvorschriften fordern.

Der Gesellschaftszweck ist die Auflegung und/oder Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW") zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen OGAW und die zusätzliche Verwaltung anderer luxemburgischer und/oder ausländischer OGA, die nicht unter diese Richtlinie fallen.

Der Gesellschaftszweck ist ferner die Auflegung und/oder Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Alternativer Investmentfonds ("AIF").

Die Tätigkeit der Verwaltung von Fonds Commun de Placement und Investmentgesellschaften in der Form von OGAW und OGA umfasst insbesondere:

- Die Anlageverwaltung. In diesem Zusammenhang kann die Gesellschaft für Rechnung der von ihr verwalteten OGAW und OGA Benachrichtigungen oder Anweisungen betreffend zu tätiger Anlagen erteilen, Verträge abschließen, alle Arten von Wertpapieren und andere Vermögensarten kaufen, verkaufen, tauschen und übereignen, für Rechnung der von ihr verwalteten OGAW und OGA alle im Zusammenhang mit Wertpapieren, die das Vermögen der OGAW und OGA bilden, stehenden Stimmrechte ausüben. Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Auflistung.
- Administrative Tätigkeiten in Bezug auf OGAW und OGA. Hierbei handelt es sich um die Gesamtheit der in Anhang II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgeführten Tätigkeiten, d.h. insbesondere die Bewertung der Portfolios und Preisfestsetzung für die Aktien und/oder Anteile der OGAW und OGA, die Ausgabe und Rücknahme von Aktien und/oder Anteilen der OGAW und OGA, die Registerführung für die OGAW und OGA, die Führung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen von Transaktionen. Diese Auflistung ist nicht abschließend.
- Vertrieb der Aktien und/oder Anteile von OGAW und OGA in Luxemburg und/oder im Ausland.

Die Verwaltung von AIF umfasst mindestens die in Anhang I Nummer (1) Buchstaben a) und/oder b) der AIFM-Richtlinie genannten Anlageverwaltungsfunktionen für AIF sowie weitestgehend die anderen Aufgaben, welche in Anhang I Nummer (2) der AIFM-Richtlinie niedergelegt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt in eigenem Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Sie handelt unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

Bestmögliche Ausführung («Best Execution»)

Bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen handelt der AIFM im besten Interesse des Fonds und seinen Anlegern. Zu diesem Zweck unternimmt er alle vertretbaren Schritte, um das bestmögliche Ergebnis für den Fonds zu erzielen. Hierzu wird den Kriterien Preis, Kosten, Ausführungsgeschwindigkeit, Abwicklungssicherheit und Abwicklungsqualität sowie Orderart- und Orderumfangs- oder sämtlichen anderen Kriterien Rechnung getragen, die für die Ausführung des Auftrags maßgeblich sind (bestmögliche Ausführung). Die Anlageberater und Portfolioverwalter haben sich für die Bereiche, in denen sie Geschäfte ausführen können, vertraglich zur Anwendung

äquivalenter Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung verpflichtet, falls sie nicht von Vornherein entsprechenden Gesetzen und Vorschriften unterstehen.

Die jeweils aktuellen Ausführungsgrundsätze des AIFM sind auf der Webseite www.lri-group.lu veröffentlicht. Weitere Informationen sind auf Anfrage bei dem AIFM kostenlos erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnis zu ergreifende Verwaltungsmaßnahmen mit Wertpapiergeschäften oder Verwaltungsaufgaben für ihre übrigen Kunden zusammenzufassen. In diesem Rahmen ist sie zur Zusammenfassung von Kundenaufträgen berechtigt, sofern dies im Einklang mit ihren vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten steht. Bei der Zuteilung auf die einzelnen Depots, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, wird ein nach dem arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zu Grunde gelegt. In Einzelfällen kann eine solche Zusammenlegung für den Fonds daher durch entsprechende Rundungen marginal nachteilig sein. Wenn der Auftrag nicht vollständig ausgeführt werden kann, führt die Verwaltungsgesellschaft die Kundenaufträge (einschließlich des Auftrags des Fonds) anteilig gemäß den ursprünglichen Anweisungen durch.

Ausübung von Stimmrechten

Der AIFM verfügt über eine wirksame und angemessene Strategie im Hinblick auf die Ausübung von Stimmrechten, die mit den innerhalb des Fonds gehaltenen Finanzinstrumenten verbunden ist. Der AIFM übt Stimmrechte aus, wenn er der Ansicht ist, dass eine solche Ausübung zum Schutz der Interessen und zum Nutzen der Anleger besonders wichtig ist. Die Ausübung von Stimmrechten kann an den Anlageberater oder Portfolioverwalter delegiert werden. Die jeweils aktuellen Strategien und Maßnahmen zur Ausübung von Stimmrechten des AIFM sind auf der Webseite www.lri-group.lu veröffentlicht. Weitere Informationen sind auf Anfrage bei dem AIFM kostenlos erhältlich.

Anreize

Dritte beziehen gegebenenfalls Vergütungen oder Entschädigungen in Geldform oder andere Form für ihre Vertriebstätigkeit im Zusammenhang mit dem Fonds gemäß den mit dem Fonds/dem AIFM vereinbarten Bedingungen. Im Allgemeinen werden derartige potenzielle Vergütungen oder Entschädigungen als prozentualer Anteil an der jährlichen Verwaltungsgebühr zulasten des Fonds ausgedrückt. Die Anleger erhalten auf Antrag Aufschluss über die betreffenden Vereinbarungen zu Vergütungen und Entschädigungen oder die von diesen Parteien empfangenen oder geteilten Beträge. Dritte, einschließlich der verbundenen Personen, die an der Portfoliomanagementtätigkeit des Fonds beteiligt sind, können sowohl bei Bezug als auch bei Erbringung einer Dienstleistung von/für eine andere Partei Leistungen in Geldform oder anderer Form (unter anderem einschließlich Soft-Dollar-Kommissionen, Abschlägen oder anderer Vorteile) von der betreffenden Partei erhalten bzw. an diese Partei ausrichten. Derartige Leistungen in Geldform oder anderen Formen sind im besten Interesse des Fonds und der Anleger zu verwenden und dem AIFM offenzulegen. Der Fonds, der AIFM und die betroffenen Dritten ergreifen angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Vorteile nicht den Pflichten des Fonds, des AIFM und der Dritten gemäß den anwendbaren gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen entgegenstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Verwaltungsvergütung sowie ganz oder teilweise etwaige Ausgabeaufschläge an ihre Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistungen weitergeben. Die Höhe der Provisionszahlungen wird je nach Vertriebsweg in Abhängigkeit vom Bestand oder vom durchschnittlichen Bestand des vermittelten Fondsvolumens bemessen. Dabei kann ein wesentlicher Teil der Verwaltungsvergütung in Form von Provisionszahlungen an die Vertriebspartner der Verwaltungsgesellschaft weitergegeben werden. Zudem können aus Zielfondsinvestments ganz oder teilweise Bestandsprovisionen an die Verwahrstelle, den Investmentmanager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Zusätzlich kann aus Zielfondsinvestments ein Anteil der jährlichen Verwaltungsvergütung dieser Fonds ganz oder teilweise als Rückvergütung an die Verwahrstelle, den Investmentmanager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Über die Verwaltungsvergütung hinaus können die Vertriebspartner von der Verwaltungsgesellschaft eine

zusätzliche Vergütung erhalten, wenn sie aus dem Gesamtangebot der Verwaltungsgesellschaft Produkte in einem Umfang vertreiben, der einen vorab definierten Schwellenwert überschreitet. Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft ihren Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z.B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem Fondsvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

Interessenkonflikte

Der AIFM verpflichtet sich Interessenkonflikte bestmöglich zu vermeiden, oder falls dies nicht möglich ist, auf ein Minimum zu beschränken. Der AIFM agiert jederzeit unabhängig im Interessenkonfliktmanagement und hat die strukturellen und prozessbezogenen Voraussetzungen geschaffen um Interessenkonflikte zu vermeiden. Ein aktives Interessenkonfliktmanagement steuert Maßnahmen zur Vermeidung und Lösung von Interessenkonflikten.

Die Anleger werden über bestehende Situationen unterrichtet, in denen die organisatorischen oder administrativen Vorschriften, die der AIFM zur Steuerung von Interessenkonflikten festgelegt hat, nicht ausreichend sind, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass das Risiko in Bezug auf die Schädigung der Interessen des Fonds oder seiner Anleger vermieden werden kann. Bei Identifikation von nicht lösbaren Interessenkonflikten veranlasst der AIFM eine entsprechende Anlegerinformation (z.B. Veröffentlichung in den üblichen Benachrichtigungsmedien, Aktualisierung des Verkaufsprospektes).

Die Geschäftspolitik des AIFM und der verbundenen Personen besteht darin, Handlungen und Geschäfte zu identifizieren, zu steuern und gegebenenfalls zu verbieten, die einen Interessenkonflikt zwischen den einzelnen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person und des Fonds oder Anlegern oder zwischen einem und einem weiteren Teil der Anleger des Fonds darstellen könnten.

Die verbundene Person sowie der AIFM streben danach, sämtliche Konflikte nach den anspruchsvollsten Grundsätzen der Integrität und Fairness zu behandeln. Zu diesem Zweck hat die Verwaltungsgesellschaft Verfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass sämtliche Geschäftsvorgänge, die einen für den Fonds oder seine Anleger potenziell nachteiligen Konflikt beinhalten, mit angemessener Unabhängigkeit behandelt werden, und dass Konflikte fair gelöst werden.

Zu diesen Verfahren gehören unter anderem:

- Verfahren, um den Informationsaustausch zwischen Einheiten der verbundenen Person zu verhindern oder zu kontrollieren
- Verfahren, um sicherzustellen, dass alle mit Vermögenswerten des Fonds verbundenen Stimmrechte ausschließlich im Interesse des Fonds und seinen Anleger ausgeübt werden;
- Verfahren, um sicherzustellen, dass jegliche Anlagetätigkeit im Namen des Fonds im Interesse des Fonds und seinen Anlegern erfolgt,
- Verfahren zur Behandlung von Interessenkonflikten.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen des AIFM zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen des Fonds oder seiner Anteilhaber verhindert werden. Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf geeignetem Wege gemeldet (z.B. im Jahresbericht des Fonds).

Vergütung

Der AIFM arbeitet mit einer Vergütungspolitik, die für alle gemäß AIFM-Regulierungsvorschriften und ESMA-Richtlinien 2013/201 entsprechend identifizierten Mitarbeiter gilt. Sämtliche Offenlegungen in diesem Zusammenhang erfolgen falls erforderlich im Jahresbericht des Fonds gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 2013 und dem CSSF Rundschreiben 14/585.

Informationen im Anlegerinteresse

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die Fonds unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Anteilseigner. In diesem Zusammenhang verfügt sie u.a. über eine Politik zum Umgang mit etwaigen Interessenkonflikten, eine Beschwerdepolitik, eine Politik zur bestmöglichen Ausführung von Geschäften (Best-Execution-Policy) sowie eine Politik zum Umgang mit Stimmrechten.

Interessierte Anleger können weitere Informationen hierzu über das Kontaktformular auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft (www.lri-group.lu), per E-Mail oder per Fax oder per Telefon bei der Verwaltungsgesellschaft anfragen. Die entsprechenden Kontaktdaten sind ferner unter Management und Verwaltung in diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Auf diesem Weg können interessierte Anleger sich auch über etwaige aktuelle Klageverfahren und die Geltendmachung von Anleger- und Gläubigerrechten informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet neben dem Fonds **M & W Privat** noch weitere nachfolgend genannte Fonds in der Form von „*fonds commun de placement*“ (FCP) oder „*société d'investissement à capital variable*“ (SICAV), welche nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 aufgelegt wurden:

FCP	SICAV
1A Global Value	Baumann and Partners – Premium Select
AKS Global	Diamond I SICAV
B&B Fonds	E&G Fonds
Baumann Top Invest	Fidecum SICAV
BV Global Balance Fonds	Maestro Sicav (Lux)
Deutsche Aktien Total Return	Swiss Rock (Lux) Dachfonds Sicav
E&G Vermögensstrategie	Swiss Rock (Lux) Sicav
EquityFlex	WestGlobal
Favorit-Invest	WestOptimal
Finanzmatrix	
Guliver Demografie Sicherheit	
Guliver Demografie Wachstum	
HWB Dachfonds	
HWB Global	
HWB Gold & Silber Plus	
HWB InvestWorld	
HWB Umbrella Fund	
K & C Aktienfonds	
KSK LB Exklusiv	
LBBW Alpha Dynamic	
LBBW Bond Select	
LBBW Equity Select	
LBBW Global Risk Parity Fund	
LBBW Opti Return	
M & W Invest	
NORD/LB Lux Umbrella Fonds	
Nordlux Pro Fondsmanagement	
NW Global Strategy	
OptoFlex	

Private Banking World Invest QCP Funds SIP SK Invest Swiss Strategie Vermögen-Global VV-Strategie W&W Strategie Fonds	
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt grundsätzlich sämtliche Aufgaben einer Zentralverwaltungsstelle wahr.

Sie legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anlagebeschränkungen fest, kann jedoch im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf Kosten des Fonds einen Investmentmanager hinzuziehen, soweit dieser für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen ist und einer Aufsichtsbehörde unterliegt.

Auslagerung:

Der AIFM hat die Funktion des Portfoliomanagements an den nachfolgend bezeichneten Investmentmanager sowie die Ausführung von Anträgen zur Zeichnung und Rücknahme sowie zur Übertragung von Anteilen sowie die Führung des Anteilregisters an die nachfolgend bezeichnete Register- und Transferstelle ausgelagert.

Weder der Investmentmanager noch die Register- und Transferstelle sind verbundene Unternehmen des AIFM und auch nicht personell mit dem AIFM verflochten, so dass hierdurch keine potenziellen Interessenkonflikte infolge der Auslagerung ersichtlich sind. Den Auslagerungspartnern des AIFM ist die Politik zur Vermeidung von Interessenkonflikten des AIFM bekannt und sie sind angehalten ebenfalls Interessenkonflikte zum Nachteil des AIF und seiner Anleger zu vermeiden. Der AIFM agiert jederzeit unabhängig im Interessenkonfliktmanagement und hat die strukturellen und prozessbezogenen Voraussetzungen geschaffen um Interessenkonflikte zu vermeiden. Trotz aller gebotenen Sorgfalt und besten Bemühungen lässt sich nicht ausschließen, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen des AIFM zur Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um in einem vertretbaren Maß zu gewährleisten, dass potenzielle Schädigungen der Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber verhindert werden. Ist dies der Fall, werden die betreffenden, nicht entschärften Interessenkonflikte den Anlegern auf geeignetem Wege gemeldet (z.B. im Jahresbericht des Fonds).

3. Der Investmentmanager

Der AIFM kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf Kosten des Fonds einen Fondsmanager (im Folgenden: „Investmentmanager“) hinzuziehen.

Die Anlageentscheidungen für den Fonds werden von dem Investmentmanager getroffen.

Der AIFM hat die **Mack & Weise GmbH Vermögensverwaltung** mit Sitz in Hamburg („Investmentmanager“) zum Investmentmanager des Fonds bestellt. Der Investmentmanager ist seit seiner Gründung im Jahre 1989 (gegründet als GbR) auf das Management von Wertpapierportfolios spezialisiert. Geschäftsführende Gesellschafter sind die Bank- und Diplomkaufleute Martin Mack und Herwig Weise. Der Investmentmanager ist eine unabhängige Vermögensverwaltungsgesellschaft und verfolgt eine globale Anlagepolitik und darf nach seiner Zulassung gemäß § 32 Absatz1 Satz 1 und Absatz 2 des Kreditwesengesetzes die Anlageberatung, Anlagenverwaltung und die Finanzportfolioverwaltung betreiben und unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für die Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Seit Gründung ist es Geschäftspolitik der Mack & Weise GmbH Vermögensverwaltung, sich per Erfolgshonorar an dem Wertzuwachs des Verwaltungsvermögens zu beteiligen und damit den eigenen wirtschaftlichen Erfolg mit dem der Anleger zu verbinden.

Die Aufgaben des Investmentmanagers erstrecken sich im Rahmen der laufenden Geschäftsführung und unter der allgemeinen Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft des Fonds namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, den Umtausch, die Zeichnung und die Übertragung der im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte und auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen. Der Investmentmanager hat in diesem Zusammenhang ein adäquates Liquiditätsmanagement durchzuführen. Dies umfasst insbesondere auch die Steuerung der Gesamtliquidität des Fonds unter Berücksichtigung aktueller Marktdaten sowie im Rahmen der Anlageentscheidungen die Gewährleistung der Konsistenz zwischen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Liquiditätsquoten bzw. Liquiditätsrisikolimiten und den dem Investmentmanager verfügbaren Informationen über zu erwartende Nettomittelveränderungen.

Der Investmentmanager kann auf eigene Kosten, eigene Gefahr und eigene Haftung hin Anlage- und sonstige Beratung einholen, sofern er dies für angemessen hält.

Der Investmentmanager ist berechtigt, ohne vorherige Konsultation der Verwaltungsgesellschaft zu ergreifende Verwaltungsmaßnahmen mit Wertpapiergeschäften oder Verwaltungsaufgaben für seine übrigen Kunden zusammenzufassen. In diesem Rahmen ist er zur Zusammenfassung von Kundenaufträgen berechtigt, sofern dies im Einklang mit seinen vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten steht. Bei der Zuteilung auf die einzelnen Depots, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, wird ein nach dem arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zu Grunde gelegt. In Einzelfällen kann eine solche Zusammenlegung für den Fonds daher durch entsprechende Rundungen marginal nachteilig sein. Wenn der Auftrag nicht vollständig ausgeführt werden kann, führt der Investmentmanager die Kundenaufträge (einschließlich des Auftrags des Fonds) anteilig gemäß den ursprünglichen Anweisungen durch.

Der Investmentmanager handelt im ausschließlichen Interesse des Fonds und der Anteilhaber des Fonds. Der Investmentmanager handelt bzgl. der von ihm gemanagten Fonds nach dem Prinzip der Gleichbehandlung, indem er bestimmte Fonds nicht zu Lasten anderer Fonds bevorzugt behandelt. Im Fall von Interessenskonflikten ist der Investmentmanager verpflichtet, den Interessen des Fonds und der Anteilhaber des Fonds Vorrang vor eigenen Interessen oder Interessen Dritter einzuräumen.

Es ist dem Investmentmanager nicht gestattet Gelder sowie sonstige Vermögenswerte von Anlegern entgegen zu nehmen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Investmentmanager auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen. Ferner kann der Investmentmanager einzelne oder die Gesamtheit seiner Funktionen mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an dritte natürliche oder juristische Personen unter Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Erfordernisse im Einklang mit der CSSF übertragen. Eine solche Übertragung berührt die gesetzliche Haftung der Verwaltungsgesellschaft nicht. Der Investmentmanager haftet seinerseits für sämtliche Handlungen dritter Personen, welche er nach den Bestimmungen dieses Artikels in zulässiger Weise beauftragt hat. Eine solche Übertragung unterliegt der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

4. Die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

Die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle des Fonds ist die **M.M.Warburg & CO Luxembourg S.A.** Sie ist eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht (Gesetz vom 5. April 1993 über den

Finanzsektor) und ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Verwahrstelle betreibt Bankgeschäfte aller Art.

Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Gesetz vom 12. Juli 2013, dem Verwahrstellen- und Hauptzahlstellenvertrag, dem Verwaltungsreglement (Artikel 3) sowie dem Verkaufsprospekt. Die Transaktionen innerhalb der Fondsportfolios werden über die Verwahrstelle abgewickelt. Die Verwahrstelle handelt ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die der Fonds von der Verwahrstelle im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle oder des Fonds bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Der Anleger sollte sich beim Kauf der Anteile des Fonds bewusst sein, dass die Verwahrstelle gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, weil sie gesetzlich, aufsichtsrechtlich hierzu verpflichtet ist.

Die Bestellung der Verwahrstelle kann durch die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft schriftlich unter der Einhaltung einer 3-monatigen Frist gekündigt werden. Eine solche Kündigung wird jedoch erst wirksam, wenn eine andere, von der zuständigen luxemburgischen Aufsichtsbehörde zuvor genehmigte Bank die Pflichten und Funktionen der Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements übernimmt.

Die bei der Verwahrstelle und gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Die Verwahrstelle übernimmt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 und gemäß dem mit dem AIFM abgeschlossenen Verwahrstellen- und Hauptzahlstellenvertrag die entsprechenden Pflichten und Verantwortungen und erbringt in diesem Rahmen Verwahrungs- und andere Dienstleistungen.

Im Rahmen des genannten Vertrags sind der Verwahrstelle die sichere Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds anvertraut; sie stellt eine wirksame und ordnungsgemäße Überwachung der Mittelflüsse des Fonds sicher.

Zudem stellt die Verwahrstelle Folgendes sicher:

- (i) Der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme von Anteilen werden nach luxemburgischem Recht, dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt vorgenommen;
- (ii) Der Wert der Anteile wird nach luxemburgischem Recht, dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt und den im Gesetz vom 12. Juli 2013 festgehaltenen Verfahren berechnet;
- (iii) Die Instruktionen des AIFM werden ausgeführt, falls sie nicht zu dem luxemburgischem Recht, dem Verwaltungsreglement und / oder dem Verkaufsprospekt in Widerspruch stehen;
- (iv) Bei Geschäften, welche die Vermögenswerte des Fonds betreffen, werden sämtliche Erlöse innerhalb der üblichen Fristen dem Fonds gutgeschrieben;
- (v) Die Erträge der Fonds werden nach luxemburgischem Recht, dem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt verwendet.

Im Rahmen der Bestimmungen des Verwahr - und Hauptzahlstellenvertrags und des Gesetzes vom 12. Juli 2013 kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen und zur effizienten Ausübung ihrer Pflichten ihre Verwahrungsaufgaben von Zeit zu Zeit vollständig oder teilweise an eine oder mehrere von ihr ernannte Unterverwahrstellen delegieren. Bei der Auswahl und Ernennung solcher Unterverwahrstellen hat die Verwahrstelle die erforderliche Sachkenntnis, Umsicht und Sorgfalt walten zu lassen, wie es das Gesetz vom 12. Juli 2013 vorsieht, um sicherzustellen, dass sie die Vermögenswerte des Fonds nur Unterverwahrstellen anvertraut, die einen angemessenen Mindestschutz gewährleisten. Die nachstehend dargestellte Haftung der Verwahrstelle wird durch diese Untervergaben nicht verändert. Eine Liste der

Unterverwahrstelle(n) ist gegebenenfalls auf Anfrage am eingetragenen Geschäftssitz des AIFM erhältlich.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem AIFM oder ihren Anlegern für den Verlust von bei ihr oder einer Unterverwahrstelle gehaltenen Finanzinstrumenten im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013. Ferner haftet die Verwahrstelle dem Fonds oder ihren Anlegern gegenüber für sämtliche weiteren, von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer fahrlässigen oder absichtlichen Pflichtverletzung der Verwahrstelle gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 2013 eingetreten sind. Falls das den Verlust eines Finanzinstruments auslösende Ereignis nicht auf eine Handlung oder unterlassene Handlung der Verwahrstelle (oder einer Unterverwahrstelle) zurückgeht, ist die Verwahrstelle von dieser Haftpflicht befreit, sofern sie gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 und den AIFM-Regulierungsvorschriften nachweist, dass sie das Eintreten des betreffenden, den Verlust auslösenden Ereignisses redlicherweise nicht verhindern konnte, obwohl sie sämtliche im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht anstehenden und in der Branche üblichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen hatte und obwohl sie eine strikte und umfassende Sorgfaltsprüfung vorgenommen hatte.

Wenn zudem objektive Gründe hinsichtlich der Haftungsbefreiung gemäß des Gesetzes vom 12. Juli 2013 und den AIFM-Regulierungsvorschriften festgestellt werden, kann die Verwahrstelle die Annahme eines Finanzinstruments zur Verwahrung ablehnen, falls keine Vereinbarung mit dem Fonds und dem AIFM vorliegt, welche die Verwahrstelle von ihrer Haftung im Falle des Verlusts eines Finanzinstruments befreit. Es wird davon ausgegangen, dass die Verwahrstelle eine derartige Vereinbarung aus objektiven Gründen abschließt, wenn sie zur Delegation [an eine Unterverwahrstelle] gezwungen ist. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen (i) das Recht eines Nicht-EU-Mitgliedsstaates vorschreibt, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer lokalen Einheit verwahrt werden, die Verwahrstelle aber festgestellt hat, dass in einer bestimmten Rechtsordnung keine wirksamen Aufsichtsvorschriften (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und Aufsicht unterstellten lokalen Einheiten bestehen, und dass keine Einheit in regelmäßigen Abständen einer externen Prüfung unterzogen wird, um zu ermitteln, ob sie die betreffenden Finanzinstrumente tatsächlich in ihrem Besitz hat, oder (ii) falls der Fonds oder der AIFM darauf bestehen, eine Anlage in einer bestimmten Rechtsordnung zu halten oder einzugehen, obwohl die Verwahrstelle aufgrund ihrer ersten oder laufenden Sorgfaltsprüfung nicht oder nicht länger überzeugt ist, dass das Verwahrungsrisiko in dieser Rechtsordnung für sie tragbar ist.

Der AIFM überarbeitet den vorliegenden Prospekt für den Fonds, für den eine solche Haftungsbefreiung zulässig sein soll. Zudem werden die betroffenen Anleger gemäß den Bestimmungen im Verwaltungsreglement informiert.

Die Verwahrstelle haftet dem AIFM oder den Anlegern des Fonds gegenüber nicht für den Verlust von Finanzinstrumenten, die über ein Wertpapierabwicklungssystem einschließlich Zentralverwahrern gebucht werden.

Die Verwahrstelle kann Finanzinstrumente bei einer Unterverwahrstelle in Sammelverwahrung geben. In diesem Fall stellt die Verwahrstelle sicher, dass die betreffenden Vermögensgegenstände derart gehalten werden, dass anhand der Bücher und Geschäftsunterlagen der betreffenden Unterverwahrstelle leicht zu erkennen ist, dass diese Vermögensgegenstände von denjenigen der Verwahrstelle selbst und/oder den Vermögenswerten im Eigentum der Unterverwahrstelle getrennt gehalten werden.

5. Die Register- und Transferstelle

Als Register- und Transferstelle des Fonds wurde die **M.M.Warburg & CO Luxembourg S.A.** von der Verwaltungsgesellschaft für unbestimmte Zeit bestellt.

Der Vertrag sieht beidseitige dreimonatige sowie außerordentliche Kündigungsfristen vor.

Die Register- und Transferstelle wurde mit der Ausführung von Anträgen zur Zeichnung und Rücknahme sowie zur Übertragung von Anteilen beauftragt.

Eine Registerführung findet derzeit nicht statt, die Fondsanteile sind über Globalzertifikate verbrieft.

Die Kosten werden dem Fondsvermögen belastet.

6. Berechnung des Anteilwertes

Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres ("Bewertungstag"), vorgenommen.

Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds erfolgt durch Teilung des Wertes des Netto-Fondsvermögens (=Fondsvermögen abzüglich der bestehenden Verbindlichkeiten) durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds. Anteilbruchteile werden bei der Berechnung des Anteilwertes mit drei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt.

Dazu werden die im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände gemäß den in Artikel 7 des Verwaltungsreglements aufgeführten Bewertungsregeln bewertet.

Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden nach folgenden Grundsätzen bewertet:

- a) Die im Fonds enthaltenen offenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
- b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, sonstigen ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen Nennbetrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
- c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse bzw. an jenem geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- d) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 4 dieses Verwaltungsreglements) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.
- e) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (a), (b) oder (c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt oder im Falle eines Fonds bei der Rücknahme oder Veräußerung wahrscheinlich erzielt würde. die

Verwaltungsgesellschaft wendet in diesem Fall angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.

- f) Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen von dem jeweiligen Fonds gehandelt werden, berechnet. Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- g) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
- h) Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- i) Edelmetall-Terminkontrakte werden, wie andere an organisierten Märkten gehandelte Termingeschäfte, mit dem letzten verfügbaren Handelskurs bewertet. Für die Bewertung von physischen Edelmetallbeständen wird der offizielle Nachmittagsfixingkurs, alternativ das jeweils zuletzt erhältliche Edelmetallfixing herangezogen.
- j) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.
- k) Verbindlichkeiten einschließlich Kreditaufnahmen werden mit ihrem Nennwert angesetzt.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt bei einer Großbank verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Die Kriterien für die Verfahren für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögensgegenstände und für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil sowie deren konsistente Anwendung und die Überprüfung der Verfahren, Methoden und Berechnungen sowie Verfahren für die zur Bewertung schwer zu bewertender Vermögensgegenstände bestimmen sich im Übrigen nach den Artikeln 67 bis 74 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013.

Besondere Regeln für die Bewertung schwer zu bewertender Vermögensgegenstände

- Die Bewertung von in Liquidation befindlichen oder von für Rücknahmen ausgesetzten Zielfondsanteilen erfolgt auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises, der bei Veräußerung wahrscheinlich erzielt würde. Hierzu kommen regelmäßig die an Sekundärmärkten ggf. beobachtbaren Bewertungspreise in Betracht.
- Im Falle von schwer zu bewertenden Vermögensgegenständen ist bei dem AIFM ein „Pricing Committee“ als Beratungs- und Entscheidungsgremium innerhalb des Bewertungsprozesses installiert, das unter Führung des Vorstandes der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig sowie zusätzlich anlassbezogen Abstimmungen vornimmt u.a. zur Bewertung illiquider Assets, von OTC-Derivaten und Assets in Sondersituationen. Die implementierten Bewertungsgrundsätze und -verfahren werden einer regelmäßigen, mindestens jährlichen Validation unterzogen.

Die bei Intransparenz bzw. mangelnder Verfügbarkeit von Informationen zur Bewertungsfindung zu treffenden Maßnahmen können hierbei u.a. die Festlegung von ggf. anzuwendenden Bonitäts- bzw. Liquiditätsabschlägen oder die Einholung eines Bewertungsgutachtens durch einen unabhängigen Bewertungsdienstleister, Wirtschaftsprüfer oder anderen neutralen Sachverständigen umfassen.

- Ein illiquider Vermögensgegenstand darf nur dann erworben werden, wenn eine zuverlässige und regelmäßige Ermittlung seines Verkehrswertes (voraussichtlicher Veräußerungspreis) sichergestellt ist.
- Schwer zu bewertende Vermögensgegenstände werden mindestens vierteljährlich bewertet. Die Bewertung wird stets erneut ermittelt und angesetzt, wenn der zuletzt ermittelte Wert auf Grund von Änderungen wesentlicher Bewertungsfaktoren nicht mehr sachgerecht ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, noch am selben Tag weitere Anteilwertberechnungen vorzunehmen. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme zum ersten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet. Anträge auf Zeichnung und Rücknahme, die nach 16.00 Uhr des vorangegangenen Luxemburger Bankarbeitstages eingegangen sind, können zum zweiten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet, Anträge, die nach Feststellung des zweiten Nettoinventarwertes eingehen, können zum dritten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet werden usw.

Für den Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.

Eine Beispielrechnung für die Berechnung des Anteilwertes stellt sich wie folgt dar:

Netto-Fondsvermögen:	10.000.000,- Euro
Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile	100.000
Anteilwert (= Rücknahmepreis)	<u>100,- Euro</u>

Die Wertentwicklung wird nach der so genannten „BVI-Methode“ ermittelt. Die Berechnung basiert auf den Rücknahmepreisen am Anfangs- und Endtermin. Zwischenzeitliche Ausschüttungen werden zum Rücknahmepreis des Ausschüttungstages reinvestiert.

Im Einzelnen regelt Artikel 7 des Verwaltungsreglements die Bewertung sowie Artikel 8 des Verwaltungsreglements die zeitweilige Einstellung der Anteilwertberechnung sowie Artikel 9 des Verwaltungsreglements der Rücknahme von Anteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
2. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung ggf. im Bundesanzeiger bzw. in den vorgesehenen Informationsmedien in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anteilinhaber bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

7. Der Erwerb und die Rückgabe von Anteilen

Anteile am Fonds können an jedem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle sowie bei allen Zahl- und Vertriebsstellen zum Ausgabepreis erworben und zum Rückgabepreis zurückgegeben werden.

Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe sich aus dem Abschnitt "Fondsübersicht" ergibt. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten des Investmentberaters erhoben.

Eine Beispielrechnung für die Berechnung des Ausgabepreises stellt sich wie folgt dar:

Netto-Fondsvermögen:	10.000.000,- Euro
Anzahl der am Bewertungstag sich im Umlauf befindlichen Anteile	100.000
<hr/>	
Anteilwert (= Rücknahmepreis)	100,- Euro
Zuzüglich des max. Ausgabeaufschlages von 4%	
Ausgabepreis je Fondsanteil in Euro	104,- Euro

Der Ausgabepreis ist an die Verwahrstelle zu entrichten, der von dieser abzüglich des eventuell erhobenen Ausgabeaufschlages unverzüglich auf den gesperrten Konten des Fonds verbucht wird.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt. Anteile werden nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben.

Sofern die Abnahme von Anteilen für einen mehrjährigen Zeitraum vereinbart wurde, wird von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen höchstens ein Drittel für die Deckung von Kosten verwendet werden, die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Zur Vermeidung der Geldwäsche muss sich jeder Anteilzechner beim Erwerb von Anteilen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle oder den Zahl- oder Vertriebsstellen ausweisen. Die vermittelnden Stellen haben ihren Sitz in einem GAFI Land und unterliegen einer Finanzaufsicht.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds lässt keine Praktiken des Market Timing (= häufige Anteilscheinumsätze innerhalb einer kurzen Zeit unter Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder Differenzen in der Nettoinventarwertberechnung) und Late Trading (= die Annahme von Anteilscheingeschäften nach der Annahmeschlusszeit 16.00 Uhr und die Abrechnung dieses Anteilscheingeschäfts auf der Grundlage des Nettoinventarwertes dieses, anstatt des nächsten Bewertungstages) zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen die Verwaltungsgesellschaft annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anteilhaber des Fonds zu ergreifen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Falle sicher, dass zum Zeitpunkt der Abgabe des Zeichnungsantrages dem Anleger der Nettoinventarwert nicht bekannt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungsanträge zurückweisen und zu jeder Zeit Anteile zwangsweise zurückkaufen, sofern nach ihrer Einschätzung Zeichnungsanträge oder Anteilausgaben ungesetzlich sind, waren oder sein könnten. Dasselbe gilt, falls Zeichnungsanträge von Personen stammen, welche vom Erwerb und Besitz von Anteilen des Fonds ausgeschlossen sind oder sich die Zeichnungsanträge solcher Personen, nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft, schädigend auf das Ansehen des Fonds auswirken könnten.

Der Anteilhaber ist berechtigt, jederzeit die Rücknahme seiner Anteile zum Anteilwert (=Rücknahmepreis) Zug um Zug gegen Rückgabe seiner Anteile zu verlangen. Ein Rückgabeabschlag wird nicht erhoben.

Eine Beispielrechnung für die Berechnung des Rücknahmepreises stellt sich wie folgt dar:

Netto-Fondsvermögen:	10.000.000,- Euro
Anzahl der am Bewertungstag sich im Umlauf befindlichen Anteile	100.000
Rücknahmepreis	<hr/> 100,- Euro

Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Falle sicher, dass die Rücknahme auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, bei Rücknahmeanträgen für Anteile des Fonds, die an einem Bewertungstag auszuführen wären und die mehr als 20% der an diesem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Fondsanteile ausmachen und die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, die Rücknahme auszusetzen. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile ausgegeben. Die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme wird den zuständigen Stellen unverzüglich angezeigt. Die Anleger werden in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung und ggf. im Bundesanzeiger bzw. in den vorgesehenen Informationsmedien in den jeweiligen Vertriebsländern über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unterrichtet.

8. Auflösung und Verschmelzung des AIF

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet der Regelung gemäß Satz 1 kann der Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung fungiert die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich als Liquidator.

Die Auflösung eines Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- a) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
- b) wenn gegen die Verwaltungsgesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Verwaltungsgesellschaft aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
- c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Verwaltungsreglements bleibt;
- d) in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder im Verwaltungsreglement des Fonds vorgesehenen Fällen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit den bestehenden Fonds auflösen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Fonds unter einen Betrag fällt, welcher von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung des Fonds angesehen wird sowie im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen.

Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen des Fonds eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare ("Netto-Liquidationserlös"), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle, falls erforderlich, ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Weitere Details sind in Art. 12 des Verwaltungsreglements geregelt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss ihres Managing Board und gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie gemäß nachfolgender Bedingungen beschließen, den Fonds zu verschmelzen oder den Fonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen ("OGA") bzw. Teilfonds desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, verschmelzen, wobei dieser andere Fonds sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann.

Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten.
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds zu verwalten.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGA bzw. Teilfonds desselben verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden OGA bzw. Teilfonds desselben.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung des Fonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung bzw. den jeweils vorgesehenen Publikationsmedien jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die Anteilinhaber des einzubringenden Fonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme ihrer Anteile zum einschlägigen Inventarwert oder den Umtausch ihrer Anteile in

Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden OGA bzw. Teilfonds desselben ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

9. Risikomanagement

Der AIFM hat eine ständige Risikomanagement-Funktion eingerichtet, die wirksame Grundsätze und Verfahren für das Risikomanagement umsetzt, um alle Risiken, die für die Anlagestrategie des AIF wesentlich sind und denen der AIF unterliegt oder unterliegen kann, ermittelt, misst, steuert und überwacht. Die Risikomanagement-Funktion ist von den operativen Abteilungen hierarchisch sowie funktionell unabhängig.

Das Risikoprofil des AIF entspricht der Größe, der Portfoliostruktur und den Anlagestrategien und –zielen, wie sie in diesem Prospekt festgelegt sind. Für den AIF sind mithin das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Kontrahenten- und Kreditrisiko sowie operationelle Risiken materiell und relevant.

Marktrisiko bezeichnet das Verlustrisiko für den AIF, das aus Schwankungen beim Marktwert von Positionen im AIF-Portfolio resultiert, die auf Veränderungen bei Marktvariablen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen zurückzuführen sind.

Der AIFM wendet zur Ermittlung des Marktrisikos ein Value at Risk-Modell an. Die Kennziffer Value at Risk (VaR) ermöglicht die Quantifizierung der unterschiedlichen Marktrisiken und deren Aggregation zu einer einzelnen Zahl. Der Value at Risk gibt den potentiellen Verlust an, der innerhalb einer bestimmten Haltedauer mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit unter normalen Marktbedingungen nicht überschritten wird.

Für den AIF werden verbindliche Verlustobergrenzen für das Marktrisiko festgelegt, die den Handlungsspielraum für das eingegangene Risiko begrenzen. Der AIFM hat dabei ein zweistufiges Limitsystem implementiert, welches aus einem verbindlichen Overall-Limit und einem internen Watch-Limit besteht, dass bei einer gewissen Auslastung des Overall-Limits zu einer vorzeitigen Warnung führt (Vorwarnstufe). Mithin können wesentliche Risiken rechtzeitig identifiziert werden.

Die Prognosegüte des VaR-Modells wird analog zur Frequenz der VaR-Berechnung anhand eines Backtesting-Verfahrens überprüft.

Ergänzend zur Ermittlung der VaR-Kennzahlen führt der AIFM regelmäßig Stresstests durch, die außergewöhnliche, aber mögliche Ereignisse abbilden. Durch die Anwendung von Krisenszenarien wird simuliert, wie extreme Marktsituationen bzw. Marktpreisveränderungen den Wert des AIF verändern würden. Mittels Stresstests wird deutlich, welche Verluste in ungünstigen Marktconstellationen auftreten können.

Das Liquiditätsrisiko lässt sich in die beiden Komponenten Funding Liquidity Risk sowie Market Liquidity Risk unterteilen. Das Funding Liquidity Risk beschreibt dabei das Risiko eines AIF, seine Rücknahmeverpflichtungen sowie sonstige Verpflichtungen nicht mehr uneingeschränkt und fristgerecht erfüllen zu können. Das Market Liquidity Risk wird definiert als das Risiko, dass eine Position nicht zu einem erwarteten Zeitpunkt und Marktpreis verkauft, liquidiert oder geschlossen werden kann, beispielsweise aufgrund von Marktstörungen. Eine Veräußerung ist somit nur mit deutlichen Abschlägen und/oder zu einem viel späteren Zeitpunkt möglich.

Der AIFM hat einen Liquiditätsrisikomanagementprozess installiert, welcher geeignet ist, die beiden Komponenten des Liquiditätsrisikos adäquat zu erfassen, messen, überwachen und zu steuern.

Für den AIF werden verbindliche Grenzen für das Liquiditätsrisiko festgelegt. Das vom AIFM implementierte Limitsystem besteht als zweistufiges Limitsystem aus einem Liquiditätsrisikolimit in Verbindung mit einem entsprechenden Watchlimit, welches bei einer gewissen Auslastung des Risikolimits zu einer vorzeitigen Warnung führt (Vorwarnstufe). Mithin können wesentliche Risiken rechtzeitig identifiziert werden.

Ergänzend zur Ermittlung des Liquiditätsrisikos unter normalen Marktbedingungen werden Stresstests durchgeführt, die außergewöhnliche historische resp. hypothetische Marktszenarien abbilden. Durch die Anwendung von Krisenszenarien wird simuliert, wie extreme Marktsituationen sich auf das Liquiditätsrisiko eines AIF auswirken. Man erhält auf diese Weise zusätzliche Informationen darüber, wie sich das untersuchte Portfolio unter bestimmten extremen Marktbewegungen verhalten würde, und welche Liquiditätsengpässe in ungünstigen Marktconstellationen auftreten können.

Kreditrisiken beschreiben die Gefahr finanzieller Verluste, die entstehen, wenn Emittenten oder Referenzschuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen können oder vollständig ausfallen. Der AIFM hat Prozesse implementiert, die geeignet sind, Kreditrisiken adäquat zu erfassen, messen, überwachen und zu steuern.

Das Kontrahenten- oder Gegenparteiisiko bezeichnet die Gefahr finanzieller Verluste aufgrund des Ausfalls eines Vertragspartners im Kontext von OTC-Derivatgeschäften. Der AIFM hat angemessene und wirksame Vorkehrungen, Prozesse und Verfahren implementiert, um Kontrahentenrisiken regelmäßig ermitteln, messen, steuern und überwachen zu können.

Operationelle Risiken bezeichnen die Gefahr finanzieller Verluste aufgrund des Versagens von Menschen, Systemen, Prozessen oder externer Ereignisse. Der AIFM erfasst unter operationellen Risiken auch Rechts- und Reputationsrisiken. Die operationellen Risiken, denen der AIF unterliegen kann, werden durch den AIFM identifiziert, beurteilt und in einem operationellen Risikoprofil dokumentiert.

Die Risikomanagement-Funktion des AIFM setzt die Risikomanagementverfahren um und sorgt für die Einhaltung der Risikolimits der verwalteten AIF gemäß den relevanten gesetzlichen Vorgaben und aufsichtsrechtlichen Anforderungen.

10. Fremdmittel (Leverage/Hebelwirkung)

Durch den zulässigen Einsatz von Derivaten und zusätzlichen Kreditlinien entsprechend der Anlagepolitik und dem Verwaltungsreglement, kann eine Hebelwirkung (Leverage) entstehen. Gemäß der Bestimmung des Gesetzes vom 12. Juli 2013 ist der AIFM verpflichtet die Anleger des Fonds sowie die zuständige Aufsichtsbehörde über den Umfang des eingesetzten Leverage nach der Brutto- und der Commitment-Methode zu informieren. Die Berechnung des Leverage erfolgt gemäß den Vorschriften des Artikels 7 für die Brutto- bzw. des Artikels 8 der Delegierten Verordnung der EU Nr. 231/2013 für die Commitment-Methode in Verbindung mit den Anhängen I und II der Delegierten Verordnung. Durch die Hebelwirkung können Marktschwankungen sich prozentual stärker zum Vor- und Nachteil des Fonds auswirken. Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Derivatepositionen als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Instrument durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die erwartete Hebelwirkung ändern kann. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente auch teilweise oder vollständig zur Absicherung von Risiken, denen der Fonds sonst ausgesetzt wäre, eingesetzt werden können.

Genauere Angaben zum maximalen Leverageinsatz befinden sich im Verkaufsprospekt des Fonds unter „Fondsübersicht“. Eine Überschreitung der angegebenen Maximalwerte ist nur kurzfristig in begründeten Ausnahmefällen möglich.

11. Steuerung der Liquidität

Der AIFM bedient sich angemessener Methoden zur Steuerung der Liquidität und arbeitet mit Verfahren, die ihm eine Überwachung der Liquiditätsrisiken des Fonds ermöglicht. Der AIFM stellt sicher, dass jeder von ihm verwaltete Fonds eine konsistente Anlage- und Finanzierungsstrategie, ein konsistentes Liquiditätsprofil und eine konsistente Rücknahmepolitik aufweist. Wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements "Rücknahme von Anteilen" näher ausgeführt, kann der AIFM Instrumente und Vereinbarungen nutzen, die für die Steuerung illiquider Anlagen erforderlich sind.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten gemäß den AIFM-Regulierungsvorschriften und der ESMA-Richtlinie 2012/844 nicht für Closed-End-Fonds, die auf den Einsatz von Fremdmitteln verzichten.

12. Sicherheitenpolitik, Handhabung von Sicherheiten

Die zum jeweiligen Fondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um zulässige Kreditaufnahmen im Sinne des Verwaltungsreglements oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten, einem Dritten werden Optionsrechte eingeräumt oder Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps oder ähnliche Derivatgeschäfte abgeschlossen. Dabei dürfen im Falle von zulässigen Kreditaufnahmen nicht mehr als 20% des Nettofondsvermögens des Fonds verpfändet oder abgetreten werden. Die Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit den Verpflichtungen, die sich auf Terminkauf- und -verkaufskontrakte und auf verkaufte Kauf- und Verkaufsoptionen beziehen, dürfen 50% des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen, wobei die restlichen 50% eine Barmittelreserve darstellen.

Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch Garantien oder Bürgschaften für Dritte ausgegeben werden. Der AIFM darf für Rechnung des Fonds in begrenztem Umfang Kredite aufnehmen. Da es sich nur um kurzfristige Kredite handeln darf, ist eine Steigerung des Investitionsgrades des Fonds (Leverage) und die damit verbundenen Risiken jedoch regelmäßig gering.

Die Sicherheiten, die üblicherweise an anerkannte Wertpapierabwicklungssysteme oder Zahlungssysteme gemäß deren jeweiligen Regelungen geleistet werden müssen, um die Abwicklung innerhalb dieser Systeme sicherzustellen und die bei Derivaten üblichen Sicherheitsleistungen (Margin oder Einschuss) sind im Sinne dieser Bestimmung nicht als Verpfändung anzusehen. Die Handhabung von Sicherheiten hinsichtlich der Art der akzeptierten Sicherheiten sowie ggf. der Wiederverwendung von erhaltenen Sicherheiten im Rahmen der jeweiligen Anlagepolitik des Fonds im Zusammenhang mit Geschäften mit OTC-Derivaten richten sich nach den entsprechenden Vorgaben der Leitlinien ESMA/2012/832 wie im Verwaltungsreglement und nachfolgend beschrieben:

In Fällen, in denen ein Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten tätigt, müssen alle Sicherheiten, die auf das Kontrahentenrisiko anrechenbar sind, die Vorgaben der Leitlinie ESMA/ 2012/832 erfüllen, insbesondere müssen alle Sicherheiten stets sämtliche nachstehenden Kriterien erfüllen:

- a) Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen.
- b) Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit

akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.

c) Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.

d) Die vom Fonds entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist. Sicherheiten, die von der Gegenpartei einer OTC-Derivatetransaktion oder einer Technik des effizienten Portfoliomanagements oder durch eine Tochtergesellschaft oder durch eine Muttergesellschaft oder mehr generell, durch eine Einrichtung, die zur Gruppe desselben Emittenten gehört, herausgegeben oder garantiert werden, gelten als nicht geeignet im Sinne des vorstehenden Satzes.

e) Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der OGAW von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z.B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.

g) In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des Fonds verwahrt werden. Eine Verwahrung der Sicherheit bei einer Unterverwahrstelle der Verwahrstelle ist in diesem Fall ebenfalls zulässig, sofern die Verwahrstelle weiterhin die Haftung für einen etwaigen Verlust der Sicherheit bei der Unterverwahrstelle übernimmt. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

h) Ein Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.

i) Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

j) Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur

- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der Richtlinie 2009/65/EG angelegt werden;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sollten entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden, d.h. es gelten die Anforderungen unter anderen von Art 50 (f) der Richtlinie 2009/65/EG entsprechend. Unbare Sicherheiten und reinvestierte Barsicherheiten, die der betreffende Fonds erhalten hat, sollen bei der Erfüllung der Diversifikationsanforderungen hinsichtlich der vom betreffenden Fonds erhaltenen Sicherheiten aggregiert betrachtet werden.

Ergänzend zu den Anforderungen an die Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten gemäß Leitlinie ESMA/2012/832 gelten die Vorgaben des Rundschreiben CSSF 08/356 sowie des Rundschreibens CSSF 11/512.

Die in bar geleistete Sicherheit kann für den Fonds ein Kreditrisiko gegenüber dem Verwahrer dieser Sicherheit bedeuten. Besteht ein solches Risiko, muss der Fonds diesem Risiko im Hinblick auf die Einlagebegrenzungen im Sinne von Artikel 43 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Rechnung tragen. Diese Sicherheit darf grundsätzlich nicht von der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird vor den Folgen des Ausfalls der Gegenpartei rechtlich geschützt. Die Sicherheit, die nicht in bar geleistet wird, darf nicht bei der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird in angemessener Form von den Vermögenswerten der Gegenpartei getrennt. Der Fonds muss dafür Sorge tragen, dass er seine Rechte an der Sicherheit geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, dass die Ausübung der Sicherheit verlangt. Daraus folgt, dass die Sicherheit jederzeit entweder direkt oder über ein erstklassiges Finanzinstitut oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft verfügbar sein muss, so dass sich der Fonds die als Sicherheit geleisteten Vermögenswerte unverzüglich aneignen oder veräußern kann, wenn die Gegenpartei die Rückgabeverpflichtung nicht erfüllen kann.

Darüber hinaus muss der Fonds darauf achten, dass ihm das vertragliche Recht in Bezug auf besagte Geschäfte erlaubt, sich im Falle der Liquidation, von Sanierungsmaßnahmen oder jeder anderen Wettbewerbssituation von seiner Verpflichtung zur Rückübertragung der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte oder Guthaben zu befreien, wenn und in dem Umfang, in dem die Rückübertragung nicht mehr unter den vereinbarten Bedingungen erfolgen kann. Während der Vertragslaufzeit kann die unbare Sicherheit nicht verkauft oder verpfändet/als Sicherheit gegeben werden.

Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten können darin liegen, dass die vom AIFM für Rechnung des AIF im Rahmen von Derivatgeschäften erhaltenen Sicherheiten im Wert schwanken können. Insbesondere Derivate können im Wert steigen, sodass die gestellten Sicherheiten nicht mehr ausreichen könnten, um den Lieferungsanspruch des AIFM gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken. Der AIFM kann Sicherheiten, insbesondere Barsicherheiten, auf Sperrkonten bei einem Kreditinstitut anlegen, wobei das Kreditinstitut, bei dem die Sicherheiten verwahrt werden, jedoch ausfallen kann. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von dem AIFM für den AIF in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Die Gesellschaft kann dann verpflichtet sein, für Rechnung des AIF die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen.

Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)

Die Verwaltungsgesellschaft beachtet die regulatorischen Anforderungen an die Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung wie im Verwaltungsreglement unter Artikel 4 Nr. 5 beschrieben.

Im Falle von gestellten Sicherheiten werden Abschläge (sog. Haircuts) berechnet, um den Marktpreisrisiken, Wechselkursrisiken sowie Liquiditätsrisiken der zu Grunde liegenden Sicherheiten Rechnung zu tragen. Die Gesellschaft verfolgt eine Haircut-Strategie, in der abhängig von der Art der jeweiligen Sicherheit und den damit verbundenen Risiken unterschiedliche Haircuts zu berücksichtigen sind.

In Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt werden.

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel in der Währung des Fonds	0%
Barmittel in einer anderen Währung als jener des Fonds jedoch ausschließlich EUR, CHF, USD	bis zu 10%
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	bis zu 10%
In Ausnahmefällen können auch andere Vermögenswerte, die die Anforderungen an Sicherheiten erfüllen, akzeptiert werden	bis zu 30%

Es besteht die Möglichkeit, dass für den Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

Über alle Änderungen mit Bezug auf Vereinbarungen über Sicherheiten, die Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen einer Hebelfinanzierung gewährt wurden, informiert der AIFM in den in diesem Verkaufsprospekt hierfür vorgesehenen Publikationsmedien wie unter „Sonstige Offenlegungen“ angegeben.

13. Sonstige Offenlegungen

Nachstehende Angaben werden im Jahresbericht sowie bei Bedarf ad hoc den Anteilhabern des Fonds mitgeteilt:

- Historische Wertentwicklung des Fonds, falls verfügbar.
- Änderungen des Haftungsumfangs der Verwahrstelle.
- Verlust von Finanzinstrumenten.
- Jegliche Anpassungen des Höchstwerts für Fremdmittelaufnahmen (Leverage), welche der AIFM im Namen des Fonds nutzen kann sowie sämtliche Rechte auf Wiederverwendung von Sicherheiten oder Garantien, die im Rahmen von Fremdmittelvereinbarungen gestellt wurden.
- Gesamtbetrag der von dem Fonds eingesetzten Fremdmittel.
- Prozentualer Anteil der Vermögenswerte des Fonds, für den Sondervereinbarungen wegen Illiquidität gelten.
- Aktuelle Risikoprofile des Fonds sowie Risikomanagementsysteme des AIFM zur Steuerung dieser Risiken.
- Sämtliche Anpassungen der Risikomanagementsysteme des AFM gemäß Buchstabe (c) von Artikel 23(4) der AIFM-Richtlinie sowie ihre prognostizierte Auswirkungen auf den Fonds und seine Anleger.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind auf Anfrage ggf. auch in elektronischer Form bei dem AIFM erhältlich.

14. Ihre Ansprechpartner

Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen am Fonds sowie Zahlungen von Ausschüttungen erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie über die im Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen. Informationen für die Anteilhaber sind dort kostenlos erhältlich. Die Berechnung des Anteilwertes, sowie die Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise erfolgen an einem jedem Bewertungstag. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können börsentäglich am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle sowie bei allen Zahl- oder Informationsstellen erfragt werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg (mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres) von der Verwaltungsgesellschaft ermittelt und

werden täglich in hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitungen und/oder im Internet unter www.lri-group.lu veröffentlicht. Am Sitz der Verwaltungsgesellschaft können Anleger oder am Erwerb von Anteilen Interessierte auf Nachfrage Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des AIF erhalten, auf gesonderten Wunsch ggf. auch in elektronischer Form.

Diesen Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstigen Verkaufsunterlagen des Fonds erhalten Sie kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahl- und Informationsstellen.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle sowie an alle Zahl- oder Informationsstellen gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäß und innerhalb von 14 Tagen bearbeitet. Nähere Informationen zu diesen Verfahren können auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft abgerufen oder direkt von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden.

15. Ertragsverwendung und Ausschüttungspolitik

Für thesaurierende Anteile beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich Erträge des jeweiligen Geschäftsjahres zu thesaurieren, welche jährlich in dem der betreffenden Anteilklasse zuzurechnenden Anteil des Fondsvermögens erwirtschaftet werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann aber auch beschließen, die im Fonds erwirtschafteten Erträge gemäß Artikel 12 Nummer 2 des Verwaltungsreglements auszuschütten. Die Verwaltungsgesellschaft beschließt die genaue Höhe und den genauen Zeitpunkt der Ausschüttung. Ebenso kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, keine Ausschüttung oder aber weitere Ausschüttungen zum Beispiel zum Quartals- oder Halbjahresende vorzunehmen.

Für ausschüttende Anteile beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, die Erträge auszuschütten, welche jährlich in dem der betreffenden Anteilklasse zuzurechnenden Anteil des Fondsvermögens erwirtschaftet werden. Solche Erträge bestehen grundsätzlich aus den ordentlichen Nettoerträgen sowie den realisierten Kursgewinnen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva ebenfalls ausgeschüttet werden, sofern das Nettofondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nummer 1 des Verwaltungsreglements sinkt.

Die Ertragsverwendung wird im Abschnitt „Fondsübersicht“ festgelegt.

16. Steuern

Die Einkünfte des Fonds werden im Großherzogtum Luxemburg grundsätzlich nicht mit Einkommen- oder Körperschaftsteuern belastet. Sie können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Bescheinigungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilhaber einholen.

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer „*taxe d'abonnement*“ von derzeit jährlich 0,05%, zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen. Soweit das Fondsvermögen in einen anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, der seinerseits bereits der „*taxe d'abonnement*“ unterliegt, entfällt diese Steuer. Sofern einzelne Anteilklassen institutionellen Anlegern vorbehalten sind, unterliegt die entsprechende Anteilklasse einer „*taxe d'abonnement*“ von derzeit 0,01% pro Jahr auf das Nettovermögen der entsprechenden Anteilklasse.

Anteilhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind, beziehungsweise dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen in Luxemburg weder luxemburgische Einkommen-, Erbschaft- noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Durch die als wesentlicher Bestandteil des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* ("HIRE") durch die US-Regierung verabschiedeten FATCA-Bestimmungen wird ein neues Berichtsregime in Bezug auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen eingeführt, welches in Ausnahmefällen zum Einbehalt von Strafsteuern führen kann. Erfasst werden insbesondere Zinsen, Dividenden und Erlöse aus der Veräußerung von US-Vermögen, durch das US-Zins- und Dividendeneinkünfte generiert werden können (sogenannte "Withholdable Payments"). Nach den neuen Regelungen müssen die US-Steuerbehörden (IRS) grundsätzlich über die direkten oder indirekten Inhaber von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten informiert werden, um mögliche Beteiligungen bestimmter US-Anleger zu identifizieren. Eine Quellensteuer in Höhe von 30% muss einbehalten werden, wenn bestimmte Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund ist jeder Anteilhaber verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft sämtliche Informationen, Erklärungen und Formulare, die die Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise anfordert, in der angeforderten Form (auch in Form elektronisch ausgestellter Bescheinigungen) zum jeweiligen Zeitpunkt zu übermitteln, um die Verwaltungsgesellschaft dabei zu unterstützen, ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen zu können. Sollte die Verwaltungsgesellschaft aufgrund mangelnder FATCA-Konformität eines Anteilhabers zur Zahlung/zum Einbehalt von Quellensteuern verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anteilhaber geltend zu machen.

Sofern ein Anteilhaber der Verwaltungsgesellschaft solche Informationen, Erklärungen oder Formulare nicht übermittelt, ist die Verwaltungsgesellschaft uneingeschränkt befugt einzelne oder sämtliche der nachstehenden Maßnahmen zu ergreifen:

- Einbehalt von Steuern auf die an diesen Anteilhaber ausschüttbaren Beträge, deren Einbehalt durch die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf diesen Anteilhaber nach geltenden Vorschriften, Richtlinien oder Vereinbarungen erforderlich ist. Diese einbehaltenen Beträge werden so behandelt, als wären sie an den jeweiligen Anteilhaber ausgeschüttet und von dem Anteilhaber an die zuständige Steuerbehörde gezahlt worden. Wenn die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet ist, in Bezug auf Beträge, die gegenwärtig nicht an diesen Anteilhaber ausgeschüttet werden, Steuern einzubehalten, ist der Anteilhaber verpflichtet, an die Verwaltungsgesellschaft einen Betrag zu zahlen, der dem Betrag entspricht, den die Verwaltungsgesellschaft einzubehalten hat. Die Zahlung dieses Betrags gilt nicht als Kapitaleinzahlung auf die Zeichnungsverpflichtung des Anteilhabers und es werden keine Anteile bezüglich dieser Einzahlung ausgegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann diesen Betrag auch bei späteren Ausschüttungen einbehalten. Satz 1 gilt in diesem Fall entsprechend; sowie
- Einbehalt von externen Kosten, welche der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Berichts- und Quellensteuerabzugsregimes entstehen (etwa Steuerberaterkosten), von den an diesen Anteilhaber ausschüttbaren Beträgen. Diese einbehaltenen Beträge werden so behandelt, als wären sie an den jeweiligen Anteilhaber ausgeschüttet worden. Soweit die an den Anteilhaber zum jeweiligen Zeitpunkt auszuschüttenden Beträge nicht ausreichen, ist der Anteilhaber verpflichtet, einen entsprechenden Betrag an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen. Die Zahlung dieses Betrags gilt nicht als Kapitaleinzahlung für Zwecke der Zeichnungsverpflichtung des Anteilhabers und es werden keine Anteile bezüglich dieser Einzahlung ausgegeben. Können für mehrere Anteilhaber anfallende externe Kosten dem

jeweiligen Anteilinhaber nicht direkt zugeordnet werden, werden diese anteilig (pro rata) zu ihrem Anteil am Nettovermögen des Fonds aufgeteilt.

Auf Anforderung der Verwaltungsgesellschaft wird ein Anteilinhaber sämtliche Dokumente, Stellungnahmen, Urkunden oder Bescheinigungen unterzeichnen, welche die Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise anfordert oder die anderweitig erforderlich sind, um die oben bezeichneten Maßnahmen durchführen zu können.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, Informationen über sämtliche Anteilinhaber gegenüber jeder Steuerbehörde oder sonstigen Regierungsstelle offen zu legen, um zu gewährleisten, dass die Verwaltungsgesellschaft geltendes Recht sowie geltende Vorschriften und Vereinbarungen mit Verwaltungsbehörden erfüllt, und jeder Anteilinhaber verzichtet, soweit unbedingt zur Information an die Steuerbehörden oder Regierungsstellen für diese Zwecke erforderlich, auf sämtliche Rechte, die ihm aus geltenden Berufsgeheimnis- und Datenschutzbestimmungen sowie vergleichbaren Bestimmungen gegebenenfalls zustehen und eine solche Offenlegung verhindern würden.

Die Regierungen des Großherzogtums Luxemburg und der Vereinigten Staaten haben ein zwischenstaatliches Abkommen zu FATCA (IGA) abgeschlossen, welches mit dem Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in nationales Recht transformiert wurde. Unter der Voraussetzung, dass das IGA, welches durch das vorgenannte Gesetz umgesetzt wurde, für den Fonds anwendbar ist, unterliegt der Fonds weder der Quellensteuer noch ist er zur Einbehaltung von Zahlungen nach FATCA verpflichtet. Zudem ist es nicht erforderlich, dass die Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung mit der IRS abschließt, stattdessen wäre die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, Informationen bezüglich der Anteilinhaber an die Luxemburger Steuerbehörden zu melden, welche diese wiederum an die Steuerbehörde der Vereinigten Staaten melden.

Die Anteilklassen des Fonds können entweder

- durch eine FATCA-konforme selbstständige Zwischenstelle (Nominee) von Anteilhabern gezeichnet werden oder
- direkt sowie indirekt durch eine Vertriebsstelle (welche nicht als Nominee agiert) von Anteilhabern gezeichnet werden, mit Ausnahme von:
 - (i) Specified US-Persons wie in Artikel 1.1.(ff) des IGA Luxemburg – USA beschrieben.
 - (ii) Passive non-financial foreign entities (der passive NFFE), deren wesentliche Eigentumsanteile von einer US-Person gehalten werden. Unter dieser Anteilinhabergruppe versteht man generell solche NFFE, (i) welche sich nicht als aktive NFFE qualifizieren, oder (ii) bei denen es sich nicht um eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (Treasury Regulations) handelt.
 - (iii) Non-participating Financial Institutions: Die Vereinigten Staaten von Amerika ermitteln diesen Status aufgrund der Nicht-Konformität eines Finanzinstitutes mit dem FATCA Regelwerk.

Die Anteilinhaber sind verpflichtet, unverzüglich die Verwaltungsgesellschaft über eine Änderung ihres FATCA-Status zu informieren und ggf. ihren gesamten Anteilbestand zu verkaufen bzw. an den Fonds zurückzugeben.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Anteilinhaber um eine US-Person handelt oder die Anteile zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die

unverzögliche Rücknahme dieser Anteile zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Anteilwert zu verlangen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle einen Anteilinhaber als US-Person identifizieren oder der Auffassung sein, dass sich der Anteilinhaber nicht ausreichend identifiziert hat und gewisse Indizien aufweist, die dazu führen könnten, dass es sich um eine US-Person handelt, so wird die Verwaltungsgesellschaft – basierend auf den Luxemburger Gesetzen und Verwaltungsanweisungen - eine entsprechende Meldung an die zuständige Luxemburger Steuerbehörde erstatten, welche diese Informationen dann an die US-amerikanische Steuerverwaltung weiterleiten wird. Der betroffene Anteilinhaber wird über die Notwendigkeit und Durchführung einer solchen Maßnahme von der Verwaltungsgesellschaft informiert.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, im Namen des Fonds Vereinbarungen mit zuständigen Steuerbehörden zu schließen (einschließlich Vereinbarungen auf der Grundlage des HIRE und entsprechender Nachfolgegesetze oder zwischenstaatlicher Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und anderen Ländern in Bezug auf die FATCA-Regelungen), sofern sie der Auffassung ist, dass solche Vereinbarungen im besten Interesse des Fonds oder der Anteilinhaber sind.

Den potentiellen Anteilinhaber wird empfohlen, sich bezüglich der Anforderungen und Auswirkungen von FATCA und ihrer eigenen Situation entsprechend beraten zu lassen.

Common Reporting Standard (CRS)

Am 29. Oktober 2014 haben 51 Vertreter der „Early-Adopter“ (Erstanwender) Gruppe - zu der die meisten europäischen Länder und auch Luxemburg gehören - eine multilaterale Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen unterzeichnet. Ziel des OECD-Regelwerkes, dem sogenannten „Common Reporting Standard“ („CRS“), ist es, einheitliche Regeln für den Austausch von Steuerinformationen zu entwickeln. Im Rahmen von CRS und der EU Richtlinie 2014/107/EU zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten werden danach erstmals im Jahr 2017 die Daten des Jahres 2016 zwischen den teilnehmenden Vertragsstaaten ausgetauscht. Innerhalb der EU ersetzt der CRS die EU-Zinsrichtlinie.

Um die meldepflichtigen Anteilinhaber zu ermitteln und diese im Rahmen des automatischen Austausches von Steuerinformationen jährlich an die zuständigen Finanzbehörden zu melden, werden Finanzinstitute im Rahmen von CRS verpflichtet, besondere Sorgfaltspflichten einzuhalten. Luxemburg hat sich verpflichtet, von den in seinem Gebiet ansässigen Finanzinstituten – zu der auch die Verwaltungsgesellschaft gehört – Informationen über in anderen Vertragsstaaten steuerpflichtige Personen zu erheben und diese den anderen Vertragsstaaten zur Verfügung zu stellen.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitsstaaten sowie Geburtsdatum und Geburtsort jeder meldepflichtigen Person,
- Konto- bzw. Anteilregisternummer,
- Wert der Anteile,
- Gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Veräußerungserlösen.

Sofern der Anteilinhaber ein Registerkonto in Luxemburg unterhält, ist dieser verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft jegliche Änderung der Begebenheiten, welche seine steuerliche Ansässigkeit beeinflussen und/oder ändern, unverzüglich mitzuteilen, damit die Verwaltungsgesellschaft ihren gesetzlichen Meldeverpflichtungen vollumfänglich nachkommen kann.

Den potentiellen Anteilhabern wird empfohlen, sich bezüglich der Anforderungen und Auswirkungen von CRS und ihrer eigenen Situation entsprechend beraten zu lassen.

17. Kosten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen für die Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Hauptverwaltung ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,10% p.a. . Dieses Entgelt ist bewertungstäglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuführen.

Der Investmentmanager erhält aus dem Fondsvermögen für das Portfoliomanagement ein fixes Entgelt in Höhe von bis zu 1,45% p.a., das bewertungstäglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuführen ist.

Neben der vorgenannten Investmentmanagementvergütung erhält der Investmentmanager eine Performance Fee. Die Performance Fee des Fonds beträgt 10% des Anstiegs des Nettofondsvermögens.

Die Performance Fee wird pro Geschäftsjahresquartal berechnet und im Folgemonat des Geschäftsjahresquartalsendes geleistet. Die Performance des Fonds wird durch Vergleich des Nettovermögenswertes am Ende des Geschäftsjahresquartals mit dem Nettovermögenswert am Ende des unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahresquartals berechnet, wobei gegebenenfalls ein Verlustvortrag zu berücksichtigen ist (die "Vergleichsbasis"). Im Falle der Berücksichtigung eines Verlustvortrages kommt eine Performance Fee nur dann zur Auszahlung, wenn der Nettovermögenswert am Ende des Geschäftsjahresquartals über dem Nettovermögenswert liegt, bei dem die Performance Fee letztmals zur Auszahlung kam.

Die Verwahrstelle erhält aus dem Fondsvermögen eine Verwahrstellenvergütung in Höhe von bis zu 0,05% p.a., mindestens aber 10.000,- Euro p.a. zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer, welche bewertungstäglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuführen ist.

Soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen bestehen, trägt der Fonds ferner noch folgende Kosten:

- Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
- Kosten für Rechtsberatung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des Fonds handeln;
- Kosten für den Abschlussprüfer (réviseur d'entreprises agréé) des Fonds, sowie die Kosten der Prüfung seiner steuerlichen Rechnungslegung und ggf. sonstige Kosten für Zertifizierungen von fondsbezogenen Berechnungen;
- Kosten für die Zahlstellen sowie die damit verbundenen Vertriebsaktivitäten in den jeweiligen Vertriebsländern;
- Kosten für die Erstellung und/oder Modifizierung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, Halbjahres- und Jahresberichte, die den Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung, oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
- Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren

Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;

- Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- Kosten für die Erstellung der Wesentlichen Informationen für den Anleger (sogenanntes *Key Investor Information Document*) soweit für ein Vertriebsland erforderlich;
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten sowie im Zusammenhang mit der physischen Verwahrung von Edelmetallen; sowie sämtliche Kosten in Verbindung mit der Abwicklung und Meldung von Derivatgeschäften;
- Kosten für etwaige Börseneinführungen und/oder der Registrierung der Fondsanteile zum öffentlichen Vertrieb in den verschiedenen Vertriebsländern;
- Kosten für das Risikomanagement zur Risikomessung und -überwachung des Fondsvermögens;
- Kosten für die Analyse der Performance-Rechnung eines Fonds (Performance-Attribution);
- sonstige Kosten für die Fondsadministration einschließlich der Kosten von Interessenverbänden;
- die Gebühren an die jeweiligen Repräsentanten im Ausland sowie sämtliche Verwaltungsgebühren.
- Kosten und Gebühren für den Vertrieb und die Vermittlung von Fondsanteilen in den jeweiligen Vertriebsländern;

Sämtliche vorbezeichneten Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer.

Sämtliche Kosten und Entgelte werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen wurden auf maximal 10.000,- Euro geschätzt. Sie werden über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren jährlich anteilig dem Fondsvermögen belastet.

Darüber hinaus können bei den Investmentanteilen der Zielfonds mittelbar oder unmittelbar Verwaltungsvergütung, Gebühren, Kosten, Steuern und Provisionen und sonstige Aufwendungen anfallen. Insofern kann eine Mehrfachbelastung mit Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Vertriebsprovisionen, Kosten der Wirtschaftsprüfer sowie sonstigen Kosten und Gebühren eintreten.

Dem Fondsvermögen dürfen jedoch keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für die Zielfonds-Anteile berechnet werden, wenn der betreffende Zielfonds direkt oder indirekt von derselben Investmentgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Investmentgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist.

Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht enthalten Angaben über den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die dem Fondsvermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind sowie über die Höhe der Vergütung, die dem Fondsvermögen von der Investmentgesellschaft selbst oder einer anderen in- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) oder einer

anderen Gesellschaft, mit der die Investmentgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Investmentvermögen als Zielfonds-Anteile berechnet wurde.

Die Total Expense Ratio wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des Fonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für den Fonds ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

18. Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Fonds besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen überdurchschnittlichen Wertzuwachses in Euro. Durch die flexible Mischung der nachfolgend beschriebenen Assetklassen soll je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage ein **verbessertes Kapitalertrags- und Risikoverhältnis** erreicht werden.

Zu diesem Zwecke darf das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung unter Berücksichtigung der im Verwaltungsreglement unter Artikel 4 beschriebenen Anlagebeschränkungen in **Aktien-, Renten- und Geldmarktwerten** angelegt werden, wobei **Aktien** sowie **fest- oder variabelverzinsliche Anleihen, Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Wertpapiere, Partizipationsscheine und Indexzertifikate** erworben werden dürfen. Die Anlage kann jedoch auch über **offene Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds** erfolgen. Je nach Marktlage und im Interesse der Anteilinhaber kann das Fondsvermögen **bis zu 100% in Aktien- bzw. Rentenwerten oder Geldmarktinstrumenten und flüssige Mittel einschließlich Sichteinlagen** angelegt werden.

Der Fonds wird **nicht mehr als 20% illiquide Vermögensgegenstände** erwerben.

Für das Fondsvermögen können auch **Edelmetalle** (wie z.B. Gold, Silber, Platin, Palladium) – sowohl als **physischer Bestand** als auch **Derivate** - erworben werden, wobei **nicht mehr als 30% des Fondsvermögens in physische Edelmetalle** und **gehebelte Zertifikate / Derivate auf Edelmetalle** und **sonstige Derivate**, die nicht den Anforderungen des § 197 Absatz 1 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches entsprechen, investiert werden dürfen.

Das vom Fonds in physischer Form erworbene Edelmetall wird im Tresor der Verwahrstelle bzw. im Tresor des Unterverwahrers der Verwahrstelle verwahrt. Die Verwahrung des vom Fonds physisch erworbenen Edelmetalls erfolgt in zugeordneter („allocated“) Form.

Zugeordnete Depots werden durch die Verwahrstelle oder dessen Unterverwahrer im Namen des Fonds gehalten, und sie bestehen aus eindeutig identifizierbaren Edelmetallbarren, die dem Fonds „zugeordnet“ sind und sich im wirtschaftlichen Eigentum des Fonds befinden. Das im Depot enthaltene Edelmetall wird von anderen in den Tresoren lagernden Edelmetallvorräten physisch getrennt aufbewahrt. Edelmetall in einem zugeordneten Depot gehört nicht zum Vermögen der Verwahrstelle bzw. dessen Unterverwahrers und ist somit im Falle des Konkurses des Verwahrers bzw. dessen Unterverwahrers geschützt. Zugeordnetes Edelmetall wird nicht verliehen und ist nicht mit irgendwelchen Derivaten verbunden.

Darüber hinaus kann der Fonds unter Berücksichtigung der im Verwaltungsreglement unter Artikel 4 beschriebenen Anlagebeschränkungen bis **zu 30% seines Fondsvermögens indirekt in Edelmetalle** (wie z.B. Gold, Silber, Platin, Palladium), **Edelmetallindizes** und **alternative Anlagestrategien** (über Zertifikate auf einen Edelmetallindex/Edelmetall, Gold Bullion Securities und/oder Edelmetall Exchange Traded Funds („ETFs“), sofern sie gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Art 2 der Richtlinie 2007/16/EG als Wertpapiere zu betrachten sind und die Entwicklung des Basiswertes 1:1 abbilden und eine physische Lieferung an den Fonds ausgeschlossen ist) investieren, wobei die **Gesamtanlage des**

Fonds aus Gründen der Risikomischung in nur einem Einzelrisiko (z.B. einem Edelmetall) (direkt und indirekt) **niemals 50% des Fondsvermögens übersteigen darf.**

Der Fonds darf auch unter Berücksichtigung der im Verwaltungsreglement unter Artikel 4 Punkt 3 beschriebenen Beschränkungen **Terminkontrakte über Aktien, Edelmetalle, Währungen** sowie über alle **sonstigen gängigen Finanzinstrumente** abschließen.

Die vom Fonds erworbenen Vermögenswerte werden von Emittenten, die weltweit ansässig sind, begeben oder garantiert und lauten auf Währungen der Mitgliedstaaten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) einschließlich auf Euro. Die Anlagen des Fonds können in geringem Maße auch in Wertpapiere erfolgen, die von Emittenten, die in Schwellenländern ansässig sind, begeben werden.

Für das Fondsvermögen dürfen **Anteile anderer OGAW und anderer OGA** nur in Höhe von insgesamt **10% des Nettovermögens** des Fonds erworben werden. ETFs auf einzelne Edelmetalle, fallen mangels Risikodiversifikation nicht unter diese Grenze.

Es dürfen ausschließlich Anteile an folgenden Investmentfonds oder Investmentgesellschaften („Zielfonds“) erworben werden:

aa) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentvermögen und/oder Investmentaktiengesellschaften, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und/oder

bb) andere Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und/oder

cc) andere deutsche Investmentvermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie ausländische offene Investmentvermögen, die keine EU-OGAW sind, sofern diese nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in einem deutschen OGAW im Sinne des §196 Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“) gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden und die Anteile dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben und/oder

dd) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Gemischte Investmentvermögen, die keine Spezial-Investmentvermögen sind, und/oder Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den Gemischten Investmentvermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, und/oder

ee) andere Investmentvermögen, die keine Spezialfonds sind und einem in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Gemischten Investmentvermögen oder einer in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Investmentaktiengesellschaft, deren Satzung eine den Gemischten Investmentvermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, vergleichbar sind.

Für das Fondsvermögen dürfen **keine Anteile an Venture Capital- oder Private Equity-Fonds, Immobilienfonds** erworben werden.

Der Fonds kann in **Zielfonds** anlegen, die in einem **Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, den USA, Kanada, Hongkong, Singapur, Japan, Norwegen oder dem Fürstentum Liechtenstein** aufgelegt wurden.

Bei der **Auswahl eines Zielfonds** kommt neben der **Analyse der Strategie und Performance des Zielfonds** in Wechselbeziehung zur Benchmark oder zu anderen Fonds mit vergleichbarer Anlagestrategie, und der **Emittentenanalyse**, vor allem einer **genauen Beurteilung des jeweiligen Fondsmanagements** eine besondere Bedeutung zu.

Auf Grund von Research-Maßnahmen, die die Anlagephilosophie des Fondsmanagers und die Performance der von ihm in der Vergangenheit gemanagten Fonds analysieren, auch durch persönliche Besuche der Fondsgesellschaften und Fondsmanager, werden Zielfonds mit Erfolg versprechenden Fondsmanagern ausgewählt.

Die vorgenannten Auswahlkriterien für Zielfonds sind nicht als abschließend zu verstehen. Ergänzend können weitere hier nicht aufgeführte Kriterien eingesetzt werden, um insbesondere zukünftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Der Fonds darf **nicht mehr als 10% seines Nettofondsvermögens in Anteilen eines einzigen der unter aa), bb), cc), dd) oder ee) aufgeführten Zielfonds investieren.**

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze von 10% ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte ist sichergestellt.

Für das Fondsvermögen **dürfen ferner nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile einer der unter aa), bb), cc), dd) oder ee) aufgeführten Zielfonds erworben** werden. Bei der Anwendung der im vorstehenden Satz beschriebenen Anlagegrenze von 25% der ausgegebenen Anteile bezieht sie sich bei einem Investmentvermögen, welches aus mehreren Teilfonds besteht (Umbrella-Fonds), jeweils auf einen Teilfonds.

Zusätzlich dürfen **insgesamt nicht mehr als 10% des Netto-Fondsvermögens in Anteilen von Zielfonds, die vorstehend unter aa), bb), cc), dd) und ee) aufgeführt sind**, angelegt werden.

Für das Fondsvermögen dürfen **Anteile an Zielfonds, die vorstehend unter aa), bb), cc), dd) und/oder ee) aufgeführt sind**, nur dann erworben werden, wenn jeder dieser Zielfonds nach seinen Vertragsbedingungen bzw. der Satzung **seinerseits** insgesamt höchstens **10% seines Vermögens in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen darf.**

Soweit der Fonds in Zielfonds anlegt, wird das Fondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind **Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement** sowie der **Verwahrstellervergütung, Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern und sonstigen Kosten nicht ausgeschlossen.** Der Fonds wird jedoch nicht in solche Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (Gebühr für Fondsverwaltung und Fondsmanagement exklusive einer etwaigen erfolgsabhängigen Vergütung) von mehr als 3,0% p.a. unterliegen. Mithin können die Gebühren höher sein als bei herkömmlichen Investmentfonds. Zudem können in den Zielfonds variable, leistungsabhängige Fondsmanagementgebühren (sog. Performance Fee) anfallen.

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken darf der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente im Sinne des nachstehenden Verwaltungsreglements einsetzen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen. Zur Erreichung des Anlagezieles kann der Fonds auch **Devisen auf Termin, Futures, Swaps, Call- und Putoptionen** sowie andere **Derivate auf Devisen und Devisenterminkontrakte kaufen und verkaufen**, ohne das die entsprechende Währung im Portfolio enthalten sein muss. Grundsätzlich müssen solche Verträge an einer amtlichen Börse notiert oder an einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden. Darüber hinaus können Finanztermingeschäfte auf Devisen auch im Rahmen freihändiger Geschäfte getätigt werden, vorausgesetzt, dass derartige Geschäfte

mit Finanzinstituten erster Bonität, die sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert haben, getätigt werden.

Der Einsatz der vorgenannten Derivate erfolgt zu Anlagezwecken und dient in erster Linie dem Ziel, Kursgewinne aus Devisenkursschwankungen zu realisieren. Folgende Währungen stehen im Vordergrund: Euro, US-Dollar, Japanischer Yen, Schweizer Franken, Kanadischer Dollar, Australischer Dollar, Neuseeländischer Dollar, Singapur Dollar, Chinesischer Yuan, Norwegische Krone sowie die sonstigen Währungen der EU-Mitgliedsstaaten.

Des Weiteren kann der Fonds, unter Berücksichtigung der nachfolgenden und im Verwaltungsreglement unter Artikel 4 beschriebenen Anlagebeschränkungen, verschiedene sonstige Techniken und Instrumente inkl. aller Derivate benutzen, die der ordentlichen Verwaltung des Fondsvermögens dienen. Die Summe der Verpflichtungen aus auf freihändiger Basis gehandelten Finanzinstrumenten und, gegebenenfalls, den Verpflichtungen aus auf einem geregelten Markt gehandelten derivativen Finanzinstrumenten darf in keinem Fall den Wert des Vermögens des OGA übersteigen.

Die sonstigen Techniken und Instrumente müssen für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung im Rahmen der Vorgaben durch das Rundschreiben CSSF 08/356 genutzt werden; dies setzt voraus, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
- b) Sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - i) Verminderung von Risiken;
 - ii) Verminderung von Kosten;
 - iii) Schaffung von Kapital oder Zusatzerträgen für den Fonds, mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den auf ihn anwendbaren Regeln zur Risikostreuung vereinbar ist;
- c) Die mit den Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Form Rechnung erfasst.

Für den Fonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abgeschlossen. Sofern der Fonds zukünftig beabsichtigt diese Techniken und Instrumente einzusetzen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend den Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments angepasst.

Für die **Nutzung von Derivaten zu Anlagezwecken** gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit den Verpflichtungen, die sich auf Terminkauf- und -verkaufskontrakte und auf verkaufte Kauf- und Verkaufsoptionen beziehen, dürfen 50% des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen, wobei die restlichen 50% eine Barmittelreserve darstellen.
- b) Der Fonds darf nur Terminkontrakte abschließen, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. Die den Optionen zugrundeliegenden Terminkontrakte müssen ebenfalls diese Bedingung erfüllen.
- c) Der Fonds darf nur Terminkontrakte über Aktien, Edelmetalle, Währungen sowie über alle sonstigen gängigen Finanzinstrumente abschließen. In Abweichung davon kann der Fonds Edelmetalle in physischer Form erwerben, sofern diese an einem organisierten Markt gehandelt werden.

d) Der Fonds darf Kauf - und Verkaufsoptionen erwerben, die an einem organisierten Markt sowie Over-the-Counter gehandelt werden. Die für den Erwerb der noch laufenden Optionen angefallenen Prämien werden bei der unter obigem Punkt a) vorgesehenen Obergrenze von 50% berücksichtigt.

e) Der Fonds muss durch ausreichende Diversifizierung eine angemessene Risikostreuung sicherstellen.

f) Der Fonds darf keine offene Terminposition in einem einzigen Terminkontrakt halten, bei dem die geforderte Marge 5% oder mehr des Nettovermögens darstellt. Diese Regel gilt auch für die offenen Positionen aus verkauften Optionen.

g) Die Prämien, die für den Erwerb noch laufender Optionen gezahlt wurden, die identische Merkmale aufweisen, dürfen 5% des Nettovermögens nicht übersteigen und die Summe der gezahlten Prämien insgesamt dürfen 20% des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

h) Der Fonds darf keine offene Position in Terminkontrakten halten, die sich auf nur ein Edelmetall oder auf nur eine Kategorie von Terminkontrakten über Finanzinstrumente beziehen, für die die geforderte Marge 20% oder mehr des Nettovermögens darstellt. Diese Regel gilt auch für die offenen Positionen aus verkauften Optionen.

Kredite zu Lasten des Fonds dürfen nur für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von **10% des Fondsvermögens** aufgenommen werden.

Direkt in Beteiligungen an Private Equity Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind sowie in **unverbriefte Darlehensforderungen** und **Schuldscheindarlehen** wird **nicht** investiert.

Es können nicht nur zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben werden. So können

- a) Wertpapiere erworben werden, wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- b) Wertpapiere erworben werden, wenn sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der zuständigen Aufsichtsbehörde anerkannt ist ;
- c) Wertpapiere erworben werden, wenn ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt;
- d) Wertpapiere erworben werden, wenn ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der

Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

Die unter a) – d) genannten Wertpapiere dürfen nur erworben werden, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a bis c Nummer i, Buchstabe d Nummer i und Buchstabe e bis g der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sind.

Die unter a), b), c) und d) genannten Wertpapiere werden an Wertpapierbörsen oder geregelten Märkten innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

Ferner können **Geldmarktinstrumente** erworben werden, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente). Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie

- aa) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- bb) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der zuständigen Aufsichtsbehörde anerkannt ist,
- cc) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben aa) und bb) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Kreditinstitut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten

Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen. Für Geldmarktinstrumente im Sinne der vorstehenden Buchstaben aa) und bb) gilt Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2007/16/EG.

Die vorstehend unter aa), bb) und cc) genannten Geldmarktinstrumente werden an Wertpapierbörsen oder geregelten Märkten innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

Es werden keine Wertpapiere erworben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegen.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des diesem Verkaufsprospekt beigefügten Verwaltungsreglements enthalten.

Es ist nicht vorgesehen, Anteile des Fonds an einer Börse notieren zu lassen.

19. Fondsübersicht

Fondsgründung	1. Dezember 2006
Erstzeichnungsperiode	4. bis 8. Dezember 2006
Erstausgabe	11. Dezember 2006
Zahlung des Erstausgabepreises	13. Dezember 2006
Fondswährung	Euro
Erstausgabepreis	100,- Euro je Anteil
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes)	Max. 4%
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens)	Max. 0,10% p.a.
Investmentmanagementvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens)	<p>Max. 1,45% p.a.</p> <p>Die Investmentmanagementvergütung ist bewertungstäglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuführen.</p> <p>Die Performance Fee des Fonds beträgt 10% des Anstiegs des Nettofondsvermögens.</p> <p>Die Performance Fee wird pro Geschäftsjahresquartal berechnet, und im Folgemonat des Geschäftsjahresquartalsendes geleistet. Die Performance des Fonds wird durch Vergleich des Nettovermögenswertes am Ende des Geschäftsjahresquartals mit dem</p>

	Nettovermögenswert am Ende des unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahresquartals berechnet, wobei gegebenenfalls ein Verlustvortrag zu berücksichtigen ist (die "Vergleichsbasis"). Im Falle der Berücksichtigung eines Verlustvortrages kommt eine Performance Fee nur dann zur Auszahlung, wenn der Nettovermögenswert am Ende des Geschäftsjahresquartals über dem Nettovermögenswert liegt, bei dem die Performance Fee letztmals zur Auszahlung kam.
Verwahrstellenvergütung (einschließlich Hauptzahlstelle) Die Verwahrstellenvergütung ist bewertungstäglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen.	Max. 0,05% p.a. mindestens 10.000,- Euro p.a., zzgl. etwaig anfallender Umsatzsteuer
Register- und Transferstellenvergütung	Derzeit wird keine Register- und Transferstellengebühr berechnet
Ende des Geschäftsjahres	31. Dezember
erstmalig: Rechnenschaftsbericht (geprüft) zum: Halbjahresbericht (ungeprüft) zum:	31. Dezember 2007 31. Dezember 2007 30. Juni 2007
Verwendung der Erträge	Ausschüttung
Angaben zum Leverage (Hebelwirkung)	Der Fonds wird maximal einen Leverage von 300% des Nettofondsvermögens nach der Brutto- bzw. 250% des Nettofondsvermögens nach der Commitment-Methode einsetzen. Eine Überschreitung der angegebenen Maximalwerte ist nur kurzfristig in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Höhe des tatsächlich eingesetzten Leverage ist dem Jahresbericht zu entnehmen.
ISIN Code	LU0275832706
WKN	A0LEXD
Veröffentlichungsdatum des Hinterlegungsvermerks im Mémorial C	
Verwaltungsreglement (erstmals) (zuletzt)	30.12.2006 10.01.2018

20. Risikohinweise

Der Fonds darf nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene Vermögenswerte investieren. Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen aus Kursgewinnen und Erträgen auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbskurse fallen können.

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen. **Investitionen in Nebenwerte** können gegebenenfalls starken Kursschwankungen ausgesetzt sein. Auch kann eine größere Marktmenge (geringe Umsatztätigkeit) zu erhöhten Liquiditätsrisiken führen mit der Folge, dass platzierte Verkaufsaufträge nicht zeitnah ausgeführt werden können.

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

Mit der Anlage in **Wertpapieren aus Schwellenländern** sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchlaufen können. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Die Zahlungsfähigkeit verschiedener Emittenten in den Märkten, in denen der Fonds anlegen kann, ist unter Umständen sowohl im Hinblick auf die Hauptforderung als auch im Hinblick auf die Zinszahlungen unsicher, und es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass einzelne Emittenten nicht zahlungsunfähig werden.

Weiterhin können diese Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Ausstellerrisiko nicht ausgeschlossen werden. Fällt ein Aussteller aus, kann der Fonds seine Forderungen auf Kapital- sowie Ertragszahlungen daraus vollständig verlieren.

Wandel- und Optionsanleihen sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, ggf. unter Zuzahlung, die Obligation in Aktien umzutauschen. Damit bergen Wandel- und Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken von Aktien, als auch die typischen Risiken festverzinslicher Wertpapiere.

Anteile an Investmentfonds (Zielfonds) sind Wertpapiere, deren Preise durch die börsentäglichen Kursschwankungen der in den Fonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können. Des Weiteren kann der Wert der Zielfonds durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingung oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden.

Die Anlage des Fondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen. Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Der Anteilerwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen. Legt der Fonds in Zielfonds an, wird das Fondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Anleger des Fonds sollten auch beachten, dass alternative Anlagen durch direkte Investments in Edelmetalle oder indirekte Investment in Zertifikate, die Edelmetalle repräsentieren, ein höheres Risiko beinhalten. Das Halten, Kaufen oder Verkaufen von **Edelmetallen** kann in manchen Rechtsbereichen behördlich beschränkt werden oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Der physische Transfer von Edelmetallen von und in Edelmetalldepots kann durch Anordnung von lokalen Behörden oder sonstigen Institutionen beschränkt werden. Zusätzlich können Situationen entstehen, in denen das Risiko solch einer Übertragung nicht versichert werden kann und sich folglich Speditionen weigern, den Übertrag oder die Lieferung durchzuführen. Edelmetallpreise schwanken über kurze Perioden stärker aufgrund von Veränderungen der Inflationsrate oder der Inflationserwartungen in verschiedenen Ländern, der Verfügbarkeit und des Angebots von Edelmetallen sowie aufgrund von Mengenverkäufen durch Regierungen, Zentralbanken, internationale Agenturen, Investmentspekulationen, monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen verschiedener Regierungen. Ferner können Regierungsanordnungen bezüglich des Privateigentums an Edelmetallen zu Wertschwankungen führen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds in begrenztem Umfang **Kredite** aufnehmen. Da es sich nur um kurzfristige Kredite handeln darf, ist eine Steigerung des Investitionsgrades des Fonds (Leverage) und die damit verbundenen Risiken jedoch regelmäßig gering.

Potenzielle Anleger sollten daher prüfen, ob das Investment in den Fonds tatsächlich mit ihrem persönlichen Anlageziel übereinstimmt.

Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Das Vermögen des Fonds ist in Euro nominiert. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung nominiert sind, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Das so genannte Wechselkursrisiko kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anteilsinhabers auswirken.

Zertifikate und Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder Sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind, neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die

Risikomerkmale von Derivaten und Sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten. Die Rückzahlung und Liquidität eines Zertifikates kann daher von der Bonität des Zertifikatemittenten abhängen. Einem Zertifikat liegt immer ein Basiswert oder einer Gruppe von Basiswerten (Basket) zugrunde. Aus der Entwicklung des Basiswertes leitet sich die Entwicklung des Zertifikatspreises ab. Zertifikate sind grundsätzlich zeitlich gebunden und haben eine fixe Endlaufzeit; es gibt aber auch Zertifikate ohne „Laufzeitbegrenzung“ („Open End“).

Derivate und sonstige Techniken und Instrumente (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für den Fonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Fondswährung lauten.

Insbesondere falls der Fonds außerbörsliche OTC-Geschäfte („Over-the-Counter“) über Derivate oder sonstige Techniken und Instrumente im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung im Sinne des Verwaltungsreglements tätigen sollte, können Risiken in Bezug auf die Bonität der Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bestimmungen der jeweiligen Verträge zu erfüllen, nicht ausgeschlossen werden. Falls für den Fonds beispielsweise Options,- Termin- oder Swappgeschäfte oder andere derivative Techniken getätigt werden sollten, so kann der Fonds jeweils dem Risiko unterliegen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllen kann. Falls Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente der effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden, so wird ihre Verwendung im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger angestrebt.

Zur Vermeidung bzw. Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die auch bei einem Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten der effizienten Portfolioverwaltung für den Fonds nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, hat die Verwaltungsgesellschaft LRI Invest S.A. eine Interessenkonfliktpolitik erstellt, deren aktuelle Details sowie mögliche Konstellationen eines potenziellen Interessenkonflikts jederzeit unter www.lri-group.lu eingesehen bzw. heruntergeladen werden können.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Berechnung des Anteilwertes“ und „Der Erwerb und die Rückgabe von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers bzw. höherer Gewalt teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten. Der AIFM kann mit der Verwahrstelle eine Haftungsbefreiung für das Abhandenkommen von Finanzinstrumenten vereinbaren, die von einem Unterverwahrer verwahrt werden. Sofern dies zwischen dem AIFM und Verwahrstelle vereinbart ist und die Voraussetzungen der Haftungsbefreiung vorliegen, kann der AIFM Ersatzansprüche wegen des Abhandenkommens von bei einem Unterverwahrer verwahrten Finanzinstrumenten nur gegen den jeweiligen Unterverwahrer geltend machen, nicht gegen die Verwahrstelle.

Hinweis zur Geltendmachung von Anlegerrechten

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGA (den Fonds) nur dann

geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilhaberregister des OGA (des Fonds) eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA (den Fonds) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den Fonds **M & W Privat**. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage im **M & W Privat** mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren.

21. Risikoprofil

Der **M & W Privat** richtet sich an chancenorientierte Anleger, die langfristig in einen flexiblen, vermögensverwaltenden Investmentfonds investieren möchten. Aufgrund der Zusammensetzung des Fondsvermögens besteht ein hohes Risiko, dass die Anteilhaber bei Rückgabe ihrer Anteile einen geringeren Gegenwert erhalten als es ihrer ursprünglichen Einzahlung entspricht. **Der Anleger muss sich bewusst sein, dass die Investition in Aktien und besonders in Edelmetallen mit hohen Volatilitäten verbunden sein kann.**

22. Rechtsstellung der Anteilhaber

Die Verwaltungsgesellschaft legt in dem Fonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber nach dem Grundsatz der Risikostreuung in zulässigen Vermögenswerten an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, welches gesondert vom eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anteilhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Die Anteilhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen. Sie können über die Vermögensgegenstände des Fondsvermögens nicht verfügen. Alle Anteile an dem Fonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte.

Die Anteile sind Inhaberanteile und werden in Form von Globalzertifikaten verbrieft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in Verwaltungsreglement geregelt, das von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt wird.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilhaber das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen des Fonds an. Das Verwaltungsreglement unterliegt luxemburgischem Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den jeweiligen Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile eines Fonds vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.

Management und Verwaltung

<p><u>Verwaltungsgesellschaft/AIFM und Promoter</u> LRI Invest S.A. 9A, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach</p> <p>Telefon: 00352 - 261 500 4999 Telefax: 00352 - 261 500 2299 info@lri-group.lu www.lri-group.lu</p>	<p><u>Verwahrstelle, Register- und Transferstelle, Hauptzahlstelle in Luxemburg</u> M.M.Warburg & CO Luxembourg S.A. 2, Place François-Joseph Dargent L-1413 Luxemburg</p> <p>Telefon: 00352 – 424545 – 1 Telefax: 00352 – 424569 info@mmwarburg.lu www.mmwarburg.lu</p>
<p><u>Managing Board der Verwaltungsgesellschaft</u> Frank Alexander de Boer Mitglied des Managing Board LRI Invest S.A., Munsbach/Luxemburg</p> <p>Michael Sanders Mitglied des Managing Board LRI Invest S.A., Munsbach/Luxemburg</p> <p>Utz Schüller Mitglied des Managing Board LRI Invest S.A., Munsbach/Luxemburg</p>	<p><u>Abschlussprüfer</u> PricewaterhouseCoopers, Société coopérative Réviseur d'entreprises 2, rue Gerhard Mercator L-2182 Luxemburg</p> <p>www.pwc.com /lu</p>
<p><u>Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft</u></p> <p>Günther P. Skrzypek Managing Partner Augur Capital</p> <p>Florian Gräber Senior Investment Director Augur Capital</p> <p>Johan Flodgren Investment Director Keyhaven Capital Partners Ltd.</p> <p>Thomas Rosenfeld Mitglied des Vorstands Baden-Württembergische Bank</p> <p>Achim Koch General Manager LBBW Head of Luxembourg Branch</p>	<p><u>Co-Promoter und Investmentmanager:</u> Mack & Weise GmbH Vermögensverwaltung Colonnaden 96 D-20354 Hamburg</p> <p>Die vorstehenden Angaben werden in den Jahres- und Halbjahresberichten jeweils aktualisiert.</p>

Verwaltungsreglement

Das **Verwaltungsreglement** legt allgemeine Grundsätze für den von der LRI Invest S.A. («Verwaltungsgesellschaft») gemäß **Teil II** des Gesetzes vom **17. Dezember 2010** über Organismen für gemeinsame Anlagen («Gesetz vom 17. Dezember 2010») in der Form eines Fonds Commun de Placement aufgelegten und verwalteten Fonds **M & W Privat** («Fonds») fest.

Dieses Verwaltungsreglement wird beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Verweis auf die Hinterlegung erfolgt im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (« Mémorial »).

Der Verkaufsprospekt und das Verwaltungsreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die Vertragsbedingungen des Fonds.

Artikel 1 Der Fonds

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen («fonds commun de placement»), bestehend aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten (« Fondsvermögen»), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das Netto-Fondsvermögen (=Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds mindestens den Gegenwert von 1.250.000,- Euro erreichen. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle verwahrt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen («Anteilinhaber»), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, das von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt wird.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen des Fonds an.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft ist die LRI Invest S.A., eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischen Recht mit Sitz in Munsbach, Luxemburg.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet das Fondsvermögen des Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen. Die Anteilinhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft kann, unter Beachtung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle, eigene Tätigkeiten insgesamt oder zum Teil an Dritte übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft kann mithin unter eigener Verantwortung natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Investmentberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird, beraten lassen.

Werden Investmentberater und/oder Anlageausschuss aus dem Fondsvermögen bezahlt, wird dieses Entgelt im Verkaufsprospekt des Fonds genannt.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Anlageberater mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und unter eigener Verantwortung dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Subanlageberater hinzuziehen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt sämtliche Aufgaben einer Zentralverwaltungsstelle wahr. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, einzelne Aufgaben an Dritte auszulagern. Sofern Aufgaben an Dritte ausgelagert sind, findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt des Fonds. Ferner wird die Verwaltungsgesellschaft sich im Rahmen ihrer Auslagerungskontrollen vergewissern, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenskonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben.

Artikel 3 Die Verwahrstelle

1. Verwahrstelle für den Fonds ist die M.M.Warburg & CO Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht mit Sitz in 2, Place François-Joseph Dargent, L-1413 Luxemburg.
2. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013, diesem Verwaltungsreglement und dem abgeschlossenen Verwahrstellenvertrag, der die entsprechenden Pflichten und Verantwortungen sowie den erforderlichen Informationsaustausch regelt. Die Verwahrstelle hat die Weisungen des AIFM auszuführen, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder das Verwaltungsreglement verstoßen.
3. Alle flüssigen Mittel, Investmentfondsanteile sowie alle Wertpapiere und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle in Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Auf Weisung des AIFM dürfen Bankguthaben auf Konten bei anderen Kreditinstituten übertragen werden. Die Anlage von Mitteln des Fondsvermögens in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über diese Bankguthaben bedürfen der Zustimmung der Verwahrstelle. Sie darf einer solchen Anlage oder Verfügung nur zustimmen, wenn diese mit den gesetzlichen Bestimmungen und dem Verwaltungsreglement vereinbar ist. Eine Verfügung ohne Zustimmung der Verwahrstelle ist gegenüber den Anlegern unwirksam. Die Verwahrstelle muss allgemein sicherstellen, dass die Zahlungsströme des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und ist hierbei verpflichtet den Bestand der bei anderen Kreditinstituten unterhaltenen Bankguthaben zu überwachen.
4. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände des Fonds oder des für Rechnung des Fonds handelnden AIFM.

Für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU, die in Verwahrung genommen werden, gilt zum einen, dass sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente der Verwahrstelle physisch übergeben werden können und zum anderen, dass sichergestellt ist, dass alle Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, nach den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in

den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten, die im Namen des Fonds oder des für ihn tätigen AIFM eröffnet wurden, registriert werden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit nach geltendem Recht eindeutig als zum Fonds gehörend identifiziert werden können.

Für sonstige Vermögensgegenstände prüft die Verwahrstelle das Eigentum des Fonds oder der für Rechnung des Fonds tätigen AIFM an solchen Vermögensgegenständen und führt Aufzeichnungen derjenigen Vermögensgegenstände, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für Rechnung des Fonds tätige AIFM an diesen Vermögensgegenständen das Eigentum hat. Die Beurteilung, ob der Fonds oder die für Rechnung des Fonds tätige AIFM Eigentümer oder Eigentümerin ist, beruht auf Informationen oder Unterlagen, die vom Fonds oder von dem AIFM vorgelegt werden und, soweit verfügbar, auf externen Nachweisen. Die Verwahrstelle hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand und darf die vorgenannten Vermögenswerte nicht ohne vorherige Erlaubnis des für Rechnung des Fonds tätigen AIFM wiederverwenden.

Die Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben einer Verwahrstelle einschließlich der Art der verwahrten Finanzinstrumente und der Bedingungen, unter denen die Verwahrstelle ihre Verwahrungsaufgaben über bei einem Zentralverwahrer registrierte Finanzinstrumente ausüben kann, sowie den Bedingungen, unter denen die Verwahrstelle in nominativer Form emittierte und beim Emittenten oder bei einer Registrierstelle registrierte Finanzinstrumente zu verwahren hat, bestimmen sich nach den Artikeln 85 bis 97 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013.

5. Unterverwahrung

Im Rahmen der Bestimmungen des Verwahr- und Hauptzahlstellenvertrags und des Gesetzes vom 12. Juli 2013 kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen und zur effizienten Ausübung ihrer Pflichten ihre Verwahrungsaufgaben von Zeit zu Zeit vollständig oder teilweise an eine oder mehrere von ihr ernannte Unterverwahrstellen delegieren. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.

Bei der Auswahl und Ernennung solcher Unterverwahrstellen hat die Verwahrstelle die erforderliche Sachkenntnis, Umsicht und Sorgfalt walten zu lassen, wie es das Gesetz vom 12. Juli 2013 vorsieht, um sicherzustellen, dass sie die Vermögenswerte des Fonds nur Unterverwahrstellen anvertraut, die einen angemessenen Mindestschutz gewährleisten. Ferner dürfen die Aufgaben der Verwahrstelle nicht in der Absicht übertragen werden, die Vorschriften der Richtlinie 2011/61/ EU zu umgehen und die Verwahrstelle muss belegen, dass es einen objektiven Grund für die Übertragung gibt.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass der Unterverwahrer jederzeit bei der Ausführung der ihm übertragenden Aufgaben die folgenden Bedingungen einhält:

- a) der Unterverwahrer verfügt über eine Organisationsstruktur und die Fachkenntnisse, die für die Art und die Komplexität der ihm anvertrauten Vermögensgegenstände des Fonds oder des für dessen Rechnung handelnden AIFM angemessen und geeignet sind,
- b) in Bezug auf die Verwahrungsaufgaben unterliegt der Unterverwahrer einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung einschließlich Mindestkapitalanforderungen, und einer Aufsicht in der betreffenden Jurisdiktion sowie einer regelmäßigen externen Rechnungsprüfung, durch die sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden,
- c) der Unterverwahrer trennt die Vermögensgegenstände der Kunden der Verwahrstelle von seinen eigenen Vermögensgegenständen und von den Vermögensgegenständen der Verwahrstelle in einer solchen Weise, dass sie zu jeder Zeit eindeutig den Kunden einer bestimmten Verwahrstelle zugeordnet werden können.

Wenn es nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und wenn es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Beauftragung nach b) oben erfüllen, darf die Verwahrstelle ihre Verwahrstellenaufgaben an eine solche ortsansässige Einrichtung nur insoweit und so lange übertragen, als es von dem Recht des Drittstaates gefordert wird und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die Anforderungen für eine Unterverwahrung erfüllen. Voraussetzung hierfür ist, dass der AIFM die Anleger des Fonds vor Tätigkeit ihrer Anlage ordnungsgemäß unterrichtet, darüber, dass eine solche Unterverwahrung auf Grund rechtlicher Vorgaben im Recht des Drittstaates erforderlich ist, und über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, und der Fonds bzw. der für Rechnung des Fonds handelnde AIFM muss die Verwahrstelle anweisen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente einer solchen ortsansässigen Einrichtung zu übertragen.

Die Erbringung von Dienstleistungen nach der Richtlinie 98/26/EG durch Wertpapierliefer- und Abrechnungssysteme, wie es für die Zwecke jener Richtlinie vorgesehen ist, oder die Erbringung ähnlicher Dienstleistungen durch Wertpapierliefer- und Abrechnungssysteme von Drittstaaten wird für Zwecke dieser Vorschrift nicht als Auslagerung von Verwahrungsaufgaben angesehen.

Unterverwahrstellen haben die Anforderungen an die gesonderte Führung und Trennung von Vermögenswerten (*Segregation*) wie dies von der AIFM Gesetzgebung und Durchführungsmaßnahmen gefordert wird, zu erfüllen.

Die Verwahrstelle geht bei der laufenden Kontrolle und regelmäßigen Überprüfung der Unterverwahrstellen, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Einklang mit Luxemburger Gesetzen und der AIFM Gesetzgebung und Durchführungsmaßnahmen vor, und stellt somit sicher, dass die bestellten Unterverwahrstellen jederzeit während der Ausführung der übertragenen Aufgaben die Anforderungen der Luxemburger Gesetze und der AIFM Gesetzgebung und Durchführungsmaßnahmen einhalten.

Die Verwahrstelle kann Finanzinstrumente bei einer Unterverwahrstelle in Sammelverwahrung geben. In diesem Fall stellt die Verwahrstelle sicher, dass die betreffenden Vermögensgegenstände derart gehalten werden, dass anhand der Bücher und Geschäftsunterlagen der betreffenden Unterverwahrstelle leicht zu erkennen ist, dass diese Vermögensgegenstände von denjenigen der Verwahrstelle selbst und/oder den Vermögenswerten im Eigentum der Unterverwahrstelle getrennt gehalten werden.

Bei unruhigen Märkten oder wenn Verwahr Risiken identifiziert werden, werden Häufigkeit oder Umfang der Überprüfungen hinsichtlich der Verwahr Risiken entsprechend erhöht. Kommt die Verwahrstelle zu der Erkenntnis, dass aufgrund der Rechtsvorschriften des Landes, in dem die Unterverwahrstelle sich befindet, die Trennung der Vermögenswerte nicht mehr ausreicht, um im Insolvenzfall Schutz zu bieten, so unterrichtet sie den AIFM umgehend darüber.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die vorherigen Bedingungen entsprechend (*mutatis mutandis*) auf eine weitergehende Unterverwahrung, die die Unter-Verwahrstelle mit Dritten vereinbart, Anwendung finden.

Die nachstehend dargestellte Haftung der Verwahrstelle wird durch diese Untervergaben nicht verändert.

6. Haftung

- a) Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder gegenüber den Anteilhabern des Fonds für das Abhandenkommen eines verwahrfähigen Finanzinstruments, das durch die

Verwahrstelle oder durch eine Unterverwahrstelle verwahrt wird, wobei ein Abhandenkommen eines verwahrfähigen Finanzinstruments dann angenommen wird, wenn eine der nachstehenden Bedingungen bzw. eine Voraussetzung des Art 100 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 erfüllt ist:

- i. ein erklärtes Eigentumsrecht des Fonds ist nachweislich ungültig, da es entweder nicht mehr existiert oder niemals existiert hat;
 - ii. der Fonds hat das Eigentumsrecht an dem Verwahrfähigen Finanzinstrument endgültig eingebüßt;
 - iii. der Fonds ist endgültig außerstande, mittelbar oder unmittelbar über das verwahrfähige Finanzinstrument zu verfügen.
- b) Das Abhandenkommen eines verwahrfähigen Finanzinstruments wird unabhängig davon angenommen, ob die vorgenannten Bedingungen auf Betrug, Fahrlässigkeit oder anderes vorsätzliches oder nicht vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind.
- c) Wertpapierliefer- und Abrechnungssysteme im Sinne der Richtlinie 98/26/EG wie beispielsweise Clearstream oder Euroclear werden nicht als Unterverwahrstellen im Sinne dieses (Haftung) angesehen.
- d) Ein verwahrfähiges Finanzinstrument gilt nicht als abhandengekommen im Sinne der vorstehenden Klauseln a) - c), wenn der Fonds das Eigentumsrecht an einem bestimmten Instrument endgültig eingebüßt hat, dieses Instrument jedoch durch ein anderes Finanzinstrument oder andere Finanzinstrumente ersetzt oder in ein solches oder solche umgewandelt wurde.
- e) Die Haftung der Verwahrstelle wird durch eine Übertragung der Verwahrung auf eine Unterverwahrstelle nicht berührt.
- f) Die Verwahrstelle wird von ihrer Haftung befreit, sofern die Bedingungen von Artikel 101 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 erfüllt sind, insbesondere wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich gegebenenfalls aus gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.
- g) Im Falle eines Abhandenkommens eines verwahrfähigen Finanzinstruments hat die Verwahrstelle dem Fonds oder dem für Rechnung des Fonds handelnden AIFM unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten, es sei denn, die Verwahrstelle ist gemäß vorstehender Klausel f) von der Haftung befreit.
- h) Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Fonds oder den Anlegern des Fonds für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen nach dem Gesetz vom 12. Juli 2013, den AIFMD Regularien und dem Verwahrstellenvertrag fahrlässig oder vorsätzlich nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle wird durch die Übertragung von Aufgaben an einen Unterverwahrer nicht verändert.

Besonders vereinbarte Haftungsbefreiung

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes h) kann sich die Verwahrstelle bei einem Abhandenkommen von Finanzinstrumenten, die von einem Unterverwahrer verwahrt wurden, von der Haftung befreien, wenn sie nachweisen kann, dass

1. alle gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen für die Auslagerung ihrer Verwahraufgaben erfüllt sind,
2. es einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem Unterverwahrer gibt,
 - a) in dem die Haftung der Verwahrstelle ausdrücklich auf diesen Unterverwahrer übertragen wird und
 - b) der es dem für Rechnung des Fonds handelnden AIFM ermöglicht, seinen Anspruch wegen des Abhandenkommens von Finanzinstrumenten gegenüber dem Unterverwahrer geltend zu machen oder der es der Verwahrstelle ermöglicht, solch einen Anspruch für den AIFM geltend zu machen und
3. es einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem für Rechnung des Fonds handelnden AIFM gibt, in dem eine Haftungsbefreiung der Verwahrstelle ausdrücklich gestattet ist und ein objektiver Grund für die vertragliche Vereinbarung einer solchen Haftungsbefreiung angegeben wird.

Wenn objektive Gründe für eine Haftungsbefreiung im Sinne von und in Einklang mit Artikel 102 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 vorliegen, hat die Verwahrstelle das Recht, die Entgegennahme des Finanzinstruments und die Verbuchung auf Depotkonten zu verweigern, soweit der AIFM für Rechnung des Fonds keine vertragliche Vereinbarung einer Haftungsbefreiung mit der Verwahrstelle abgeschlossen hat. Es wird davon ausgegangen, dass die Verwahrstelle objektive Gründe für die vertragliche Vereinbarung einer Haftungsbefreiung hat, wenn sie nachweisen kann, dass sie keine andere Wahl hatte, als ihre Verwahraufgaben einem Dritten zu übertragen, dies ist insbesondere der Fall, wenn nach den Rechtsvorschriften eines Drittstaates vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die gesetzlichen Anforderungen für eine Auslagerung erfüllen, oder der AIFM darauf besteht, die Anlagen in diesem besonderen Rechtsraum zu belassen, obwohl die Verwahrstelle vor dem damit verbundenen erhöhten Risiko gewarnt hat. Zusätzlich müssen die folgenden Bedingungen eingehalten sein:

1. das Verwaltungsreglement des Fonds erlaubt ausdrücklich eine Haftungsbefreiung unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen,
2. der AIFM hat die Anleger des Fonds vor Tätigkeit ihrer Anlage ordnungsgemäß über diese Haftungsbefreiung und die Umstände, die diese Haftungsbefreiung rechtfertigen, unterrichtet,
3. der Fonds oder der für Rechnung des Fonds tätige AIFM hat die Verwahrstelle angewiesen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente einer ortsansässigen Einrichtung zu übertragen,
4. es gibt einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem Fonds oder dem für Rechnung des Fonds tätigen AIFM, in dem solch eine Haftungsbefreiung ausdrücklich gestattet ist und
5. es gibt einen schriftlichen Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem Unterverwahrer,
 - a) in dem die Haftung der Verwahrstelle ausdrücklich auf den Unterverwahrer übertragen wird und
 - b) der es dem Fonds oder dem für Rechnung des Fonds tätigen AIFM ermöglicht, seinen Anspruch wegen des Abhandenkommens von Finanzinstrumenten gegenüber dem Unterverwahrer geltend zu machen oder der es der Verwahrstelle ermöglicht, solch einen Anspruch für ihn geltend zu machen.

Der AIFM verpflichtet sich, das Verwaltungsreglement und den Verkaufsprospekt falls nötig entsprechend anzupassen, um im Einzelfall eine Vereinbarung einer Haftungsbefreiung zu ermöglichen.

Nach Maßgabe der vorgenannten Bedingungen ist der AIFM ermächtigt, der Verwahrstelle die Möglichkeit einer Haftungsbefreiung für das Abhandenkommen von Finanzinstrumenten, die von einem Unterverwahrer verwahrt werden, einzuräumen. Sofern die Verwahrstelle von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, können von dem AIFM Ersatzansprüche wegen des Abhandenkommens von bei einem Unterverwahrer verwahrten Finanzinstrumenten gegen den jeweiligen Unterverwahrer anstelle der Verwahrstelle geltend gemacht werden.

Die Verwahrstelle hat derzeit mit dem AIFM bzw. dem Fonds und den Unterverwahrern keine Vereinbarung zur Übertragung ihrer Haftung auf die Unterverwahrer abgeschlossen.

Über Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben, informiert der AIFM die Anleger unverzüglich durch die im Verkaufsprospekt hierfür vorgesehenen Informationsmedien.

7. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
- a) Ansprüche der Anteilinhaber gegen den AIFM oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen;
 - b) Ansprüche der Anleger gegen den Erwerber eines Gegenstandes des Fonds im eigenen Namen geltend zu machen;
 - c) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet.

Die unter 7. a) getroffene Regelung schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den AIFM durch die Anteilinhaber nicht aus.

Der AIFM ist seinerseits berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwahrstelle geltend zu machen. Dies schließt die Geltendmachung dieser Ansprüche durch die Anteilinhaber nicht aus.

8. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle unabhängig von dem AIFM und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber. Die Verwahrstelle ist jedoch an Weisungen des AIFM gebunden, es sei denn, solche Weisungen widersprechen teilweise oder vollständig dem Gesetz, diesem Verwaltungsreglement oder dem Verkaufsprospekt des Fonds. Sie wird insbesondere entsprechend den Weisungen:
- a) Anteile des Fonds auf die Zeichner gemäß Artikel 6 des Verwaltungsreglements übertragen;
 - b) aus den Konten den Kaufpreis für Investmentanteile, Optionen und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte zahlen, die für den Fonds erworben bzw. getätigt worden sind;
 - c) aus den Konten die notwendigen Einschüsse beim Abschluss von Devisenterminkontrakten leisten;
 - d) dafür Sorge tragen, dass die erforderlichen Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind;
 - e) Investmentanteile, Optionen und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte, die für den Fonds verkauft worden sind, gegen Zahlung des Verkaufspreises ausliefern bzw. übertragen sowie etwaige weitere Lieferpflichten durchführen;

- f) den Rücknahmepreis gemäß Artikel 9 des Verwaltungsreglements Zug um Zug gegen Empfang der entsprechenden Anteile auszahlen;
- g) die Rückgewähr von Sicherheiten für Derivate sowie Zahlungen von Transaktionsgebühren und sonstigen Gebühren, ferner die Begleichung sonstiger durch die Verwaltung des Fonds bedingter Verpflichtungen durchzuführen;
- h) die Erträge des Vermögens des Fonds auszahlen.

9. Im Übrigen wird die Verwahrstelle dafür Sorge tragen, dass:

- a) alle Vermögenswerte des Fonds unverzüglich auf den Konten bzw. Depots eingehen, insbesondere der Rücknahmepreis aus dem Verkauf von Investmentanteilen, der Kaufpreis aus dem Verkauf von sonstigen Vermögenswerten, anfallende Optionsprämien sowie eingehende Zahlungen des Ausgabepreises abzüglich des Ausgabeaufschlages und jeglicher Ausgabesteuern, und unverzüglich auf den gesperrten Konten des Fonds verbucht werden;
- b) alle sonstigen dem Fonds zustehende Geldbeträge auf dem Konto des Fonds verbucht werden;
- c) Investmentanteile höchstens zum Ausgabepreis und mindestens zum Rücknahmepreis verkauft werden;
- d) sonstige Vermögenswerte höchstens zu einem Preis erworben werden, der unter Berücksichtigung der Bewertungsregeln nach Artikel 7 angemessen ist und innerhalb der am Handelstag festgestellten Kurse liegt, und die Gegenleistung im Falle einer Veräußerung dieser Vermögenswerte den zuletzt ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich unterschreitet;
- e) die gesetzlichen und vertraglichen Beschränkungen bezüglich des Kaufs und Verkaufs von Optionen und Finanztermininstrumenten eingehalten werden. Die Prüfung erfolgt im Rahmen der NAV-Kontrolle.

Der AIFM hat unter Beteiligung der Verwahrstelle für die Fälle einer fehlerhaften Berechnung von Anteilwerten und ohne Beteiligung der Verwahrstelle für die Fälle einer Verletzung von Anlagegrenzen geeignete Entschädigungsverfahren für die betroffenen Anleger vorzusehen. Entsprechende Regelungen (u.a. Verfahren zur Erstellung und Prüfung eines Entschädigungsplans sowie von Entschädigungsmaßnahmen durch einen Abschlussprüfer) enthält das CSSF Rundschreiben 02/77 vom 27. November 2002 über den Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwertes und die Entschädigung im Falle der Nichtbeachtung der für Organismen für gemeinsame Anlagen geltenden Anlagevorschriften.

10. Die Verwahrstelle zahlt dem AIFM aus den Konten des Fonds nur die im Verwaltungsreglement festgesetzte Vergütung und den ihm zustehenden Ersatz von Aufwendungen.

Die Verwahrstelle entnimmt den Konten des Fonds nur mit Zustimmung des AIFM die ihr gemäß diesem Verwaltungsreglement zustehende Vergütung. Die in Artikel 14 dieses Verwaltungsreglements aufgeführten sonstigen zu Lasten des Fonds zu zahlenden Kosten bleiben hiervon unberührt.

11. Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. In diesem Falle ist der AIFM verpflichtet, den Fonds gemäß Artikel 12 dieses Verwaltungsreglements aufzulösen, es sei denn sie bestellt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Kündigungszeitpunkt mit Genehmigung der

zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Der AIFM ist ebenfalls berechtigt, die Bestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat ebenfalls die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements zur Folge, es sei denn der AIFM bestellt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Kündigungszeitpunkt mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle, welche die gesetzlichen Funktionen der vorherigen Verwahrstelle übernimmt.

12. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass:

- a) der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Entwertung der Anteile, die für die Rechnung des Fonds vorgenommen werden, den gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement gemäß erfolgt;
- b) die Berechnung des Netto-Fondsvermögens und des Wertes der Anteile des Fonds den gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement gemäß erfolgt und den im Gesetz vom 12. Juli 2013 festgehaltenen Verfahren berechnet wird;
- c) bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds oder für Rechnung des Fonds überwiesen wird;
- d) die Erträge des Fondsvermögens gemäß den Vorschriften des Gesetzes und dem Verwaltungsreglement des Fonds verwendet werden;
- e) die erforderlichen Sicherheiten für Wertpapierdarlehen nach Maßgabe des Gesetzes rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.
- f) die Zahlungsströme des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und sorgt insbesondere dafür, dass sämtliche Zahlungen von Anlegern oder im Namen von Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen des Fonds geleistet wurden. Die Verwahrstelle sorgt dafür, dass die gesamten Geldmittel des Fonds auf einem Geldkonto verbucht werden, das für Rechnung des Fonds, im Namen des AIFM, die für Rechnung des Fonds tätig ist, oder im Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des Fonds tätig ist, bei einer der folgenden Stellen eröffnet wurde:
 1. einer Stelle nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG oder
 2. einer Stelle der gleichen Art in dem entsprechenden Markt, in dem Geldkonten verlangt werden, solange eine solche Stelle einer wirksamen Regulierung der Aufsichtsanforderungen und einer Aufsicht unterliegt, die jeweils den Rechtsvorschriften der Europäischen Union entsprechen, wirksam durchgesetzt werden und insbesondere mit den Grundsätzen nach Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG übereinstimmen. Sofern Geldkonten im Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des Fonds handelt, eröffnet wurden, werden keine Geldmittel der in Satz 2 genannten Stelle und keine Geldmittel der Verwahrstelle selbst auf solchen Konten verbucht.

13. Der AIFM darf die nachstehenden Geschäfte für den Fonds nur mit Zustimmung der Verwahrstelle durchführen:

- a) die Aufnahme von Krediten nach Maßgabe des Gesetzes, soweit es sich nicht um valutarische Überziehungen handelt,
- b) die Anlage von Mitteln des Fonds in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über solche Bankguthaben,

Die Verwahrstelle hat den Geschäften nach Abschnitt a) und b) zuzustimmen, wenn diese den dort genannten Anforderungen entsprechen und mit den weiteren Vorschriften des Gesetzes und mit dem Verwaltungsreglement übereinstimmen. Stimmt sie einer Verfügung zu, obwohl die Bedingungen von Satz 1 nicht erfüllt sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Verfügung. Eine Verfügung ohne Zustimmung der Verwahrstelle ist gegenüber den Anlegern unwirksam. Die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, sind entsprechend anzuwenden.

14. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des Fonds und seinen Anlegern.

Die Verwahrstelle wird keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder den für Rechnung des Fonds tätigen AIFM wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, dem AIFM und ihr selbst schaffen könnten. Die Verwahrstelle hat durch Vorschriften zu Organisation und Verfahren sichergestellt, dass bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und des AIFM vermieden werden.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen der Verwahrstelle, dem AIFM und dem Fonds und seinen Anlegern, wird der AIFM nicht die Aufgaben einer Verwahrstelle wahrnehmen und gegebenenfalls ein Primebroker, der als Kontrahent bei Geschäften für Rechnung des Fonds auftritt nicht die Aufgaben einer Verwahrstelle für den Fonds wahrnehmen.

Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten der Verwahrstelle dürfen nicht gleichzeitig Angestellte des AIFM sein und Geschäftsleiter, Prokuristen und die zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten des AIFM dürfen nicht gleichzeitig Angestellte der Verwahrstelle sein.

15. Die Verwahrstelle stellt unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde des Fonds oder des AIFM auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die Sie im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgabe erhalten hat.

Artikel 4 Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik des Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

"AIF": Alternativer Investmentfonds gemäß Richtlinie 2011/61/EU über Verwalter alternativer Investmentfonds und zu Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG)Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010.

"AIFM": Alternativer Investmentfonds Manager gemäß Richtlinie 2011/61/EU und gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter Alternativer Investmentfonds (AIFM).

"Drittstaat": Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

"ESMA": Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

"ESMA/2012/832":

Leitlinie zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange - Traded Funds, ETF) und anderen OGAW - Themen vom 18. Dezember 2012 implementiert in luxemburgisches Recht durch Rundschreiben CSSF 13/559 vom 18. Februar 2013.

"Geldmarktinstrumente":

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die im Übrigen den Voraussetzungen von Artikel 3 der Richtlinie 2007/16/ EG entsprechen.

"Geregelter Markt":

ein Markt gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG.

"OGA": Organismus für gemeinsame Anlagen.

"OGAW": Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

"Richtlinie 2004/ 39/EG":

Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (in ihrer letztgültigen Fassung). Verweise in dieser Richtlinie sind ggfs. im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.

"Richtlinie 2007/16/EG":

Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen, die durch die Vorschriften der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Luxemburger Recht umgesetzt wurde. Verweise in dieser Richtlinie sind ggf. im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.

"Richtlinie 2009/65/EG":

Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

"Richtlinie 2011/61/EU"

Richtlinie 2011/61/EU vom 8. Juni 2011 über Verwalter alternativer Investmentfonds und zu Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG)Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010.

"Rundschreiben CSSF 08/356":

Vorschriften für Organismen für gemeinsame Anlagen, wenn diese bestimmte Techniken und Instrumente verwenden, deren Gegenstand Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind, vom 4. Juni 2008.

"Wertpapiere": - Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere ("Aktien")
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel ("Schuldtitel")
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

Als Fonds, der Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegt, erfolgen die Anlagen gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung und unter Beachtung der folgenden Regeln.

1. Anlagen des Fonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Es können

- a) Wertpapiere erworben werden, wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- b) Wertpapiere erworben werden, wenn sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der zuständigen Aufsichtsbehörde anerkannt ist;
- c) Wertpapiere erworben werden, wenn ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt;
- d) Wertpapiere erworben werden, wenn ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

Die unter a) – d) genannten Wertpapiere dürfen nur erworben werden, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a bis c Nummer i, Buchstabe d Nummer i und Buchstabe e bis g der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sind.

Die unter Nr. 1 a), b), c) und d) genannten Wertpapiere werden an Wertpapierbörsen oder geregelten Märkten innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

e) Es dürfen ausschließlich Anteile an folgenden Investmentfonds oder Investmentgesellschaften („Zielfonds“) erworben werden:

aa) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentvermögen und/oder Investmentaktiengesellschaften, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und/oder

bb) andere Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und/oder

cc) andere deutsche Investmentvermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie ausländische offene Investmentvermögen, die keine EU-OGAW sind, sofern diese nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und ausreichende

Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in einem deutschen OGAW im Sinne des § 196 Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“) gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden und die Anteile dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben und/oder

dd) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Gemischte Investmentvermögen, die keine Spezial-Investmentvermögen sind, und/oder Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den Gemischten Investmentvermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, und/oder

ee) andere Investmentvermögen, die keine Spezialfonds sind und einem in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Gemischten Investmentvermögen oder einer in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Investmentaktiengesellschaft, deren Satzung eine den Gemischten Investmentvermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, vergleichbar sind.

Für das Fondsvermögen dürfen keine Anteile an Venture Capital- oder Private Equity-Fonds erworben werden.

Ferner dürfen

- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten;
- g) abgeleitete Finanzinstrumente, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte ("Derivaten"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivate"), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Edelmetalle oder Währungen handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen sind; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumente erworben werden, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil

solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente). Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie

- aa) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- bb) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der zuständigen Aufsichtsbehörde anerkannt ist,
- cc) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben aa) und bb) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Kreditinstitut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen. Für Geldmarktinstrumente im Sinne der vorstehenden Buchstaben aa) und bb) gilt Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2007/16/EG.

Die vorstehend unter aa), bb) und cc) genannten Geldmarktinstrumente werden an Wertpapierbörsen oder geregelten Märkten innerhalb von Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert oder gehandelt.

- i) Edelmetalle (wie z. B. Gold, Silber, Platin, Palladium) - sowohl als physischer Bestand als auch in indirekter Form (z.B. Zertifikate, Edelmetallfonds, Derivate auf Edelmetalle) erworben werden. Sofern es sich dabei um geschlossene Edelmetallfonds handelt, dürfen diese für das Fondsvermögen nur erworben werden, wenn sie als Wertpapiere im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG gelten. In diesen Fällen unterliegen sie den nachfolgend genannten Anlagebeschränkungen für Wertpapiere.

2. Der Fonds kann darüber hinaus

- a) bis zu 10% seines Nettofondsvermögens in
 1. Wertpapieren , die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, im Übrigen jedoch die Kriterien des Art. 2 Absatz 1 Buchstabe a bis c Nummer ii, Buchstabe d Nummer ii und Buchstabe e bis g der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen,
 2. Geldmarktinstrumente von Emittenten, die nicht den Anforderungen von Nr. 1 h) genügen, sofern die Geldmarktinstrumente die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen,
 3. Aktien, welche die Anforderungen von Nr. 1 d) erfüllen investieren.
- b) flüssige Mittel in Form von Bankguthaben in Höhe von bis zu 49% seines Nettovermögens halten, die grundsätzlich nur einen akzessorischen Charakter und eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben sollen. In Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, sofern dies im Interesse der Anteilinhaber geboten erscheint; Für den Fonds werden maximal 20% des Nettofondsvermögens in nicht kurzfristig liquide Anlagen investiert.
- c) über 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen, wobei diese Einlagen nicht durch eine Einrichtung zur Einlagensicherung geschützt sein müssen.

3. Der Fonds darf nicht:

- a) direkt in Beteiligungen an Private Equity Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind sowie in unverbriefte Darlehensforderungen und Schuldscheindarlehen investieren,
- b) mehr als 10% der verbrieften Rechte (z.B. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Art 2 der Richtlinie 2007/16/EG als Wertpapiere zu betrachten sind und die Entwicklung des Basiswertes 1:1 abbilden und eine physische Lieferung des Bezugswertes an den Fonds ausgeschlossen ist, etc.) gleicher Art eines einzigen Emittenten erwerben.
- c) mehr als 20% seines Nettovermögens in verbrieften Rechten (z.B. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Zertifikate, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Art 2 der Richtlinie 2007/16/EG als Wertpapiere zu betrachten sind und die Entwicklung des Basiswertes 1:1 abbilden und eine physische Lieferung des Bezugswertes an den Fonds ausgeschlossen ist, etc.) eines einzigen Emittenten anlegen;

Diese Beschränkungen von a) – c) gelten jedoch nicht für Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Zertifikate, welche von einem Mitgliedstaat der OECD oder seiner Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben oder besichert werden.

Die in b) genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

d) mehr als 10% seines Nettovermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen („Ziel-OGAW“) oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen („Ziel-OGA“) anlegen.

Für die Anwendung dieser Anlagegrenze von 10% ist jeder Teilfonds eines Zielfonds mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Ziel-OGAW bzw. Ziel-OGA anzusehen, unter der Bedingung, dass diese Teilfonds Dritten gegenüber nicht gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds haften. Erwirbt der Fonds Anteile an einem Zielfonds, der unmittelbar oder mittelbar mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden ist, werden für den Kauf und die Rückgabe dieser Zielfondsanteile keine Gebühren berechnet, was hingegen bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds, die nicht mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden sind, der Fall sein kann.

Für das Fondsvermögen dürfen Anteile anderer OGAW und anderer OGA nur in Höhe von insgesamt 10 % des Nettovermögens des Fonds erworben werden. ETFs auf einzelne Edelmetalle, fallen mangels Risikodiversifikation nicht unter diese Grenze.

Der Fonds darf nicht mehr als 10% seines Nettofondsvermögens in Anteilen eines einzigen der unter 1. e) aa), bb), cc), dd) oder ee) aufgeführten Zielfonds anlegen.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze von 10% ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte ist sichergestellt.

Für das Fondsvermögen dürfen nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile eines der unter 1. e) aa), bb), cc), dd) oder ee) aufgeführten Zielfonds erworben werden. Bei der Anwendung der im vorstehenden Satz beschriebenen Anlagegrenze von 25% der ausgegebenen Anteile bezieht sie sich bei einem Investmentvermögen, welches aus mehreren Teilfonds besteht (Umbrella-Fonds), jeweils auf einen Teilfonds.

Zusätzlich dürfen insgesamt nicht mehr als 10 % des Nettofondsvermögens in Anteilen von Zielfonds, die vorstehend unter 1. e) aa), bb) cc), dd) und ee) aufgeführt sind, angelegt werden.

Für das Fondsvermögen dürfen Anteile an Zielfonds, die vorstehend unter 1.e) aa), bb), cc), dd) und/oder ee) aufgeführt sind, nur dann erworben werden, wenn jeder dieser Zielfonds nach seinen Vertragsbedingungen bzw. der Satzung seinerseits insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen darf.

Soweit der Fonds in Zielfonds anlegt, wird das jeweilige Fondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

e) Aktien mit Stimmrecht erwerben, die es ihm erlauben würden, einen beachtlichen Einfluss auf die Verwaltung des Emittenten auszuüben.

f) mehr als 30% seines Nettovermögens in Edelmetalle - sowohl als physischer Bestand als auch in Derivate wie z. B. gehebelte Zertifikate/ Derivate auf Edelmetalle (ohne physische Lieferung) und sonstige Derivate, die nicht den Anforderungen des § 197 Absatz 1 des deutschen KAGB entsprechen, anlegen.

g) unter Berücksichtigung der im Verwaltungsreglement unter Artikel 4 beschriebenen Anlagebeschränkungen mehr als 30% seines Fondsvermögens indirekt in Edelmetalle, Edelmetallindizes und alternative Anlagestrategien (über Zertifikate auf einen Edelmetallindex/Edelmetall, Gold Bullion Securities und/oder Edelmetall Exchange Traded Funds („ETFs“), sofern sie gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Art 2 der Richtlinie 2007/16/EG als Wertpapiere zu betrachten sind und die Entwicklung des Basiswertes 1:1 abbilden und eine physische Lieferung an den Fonds ausgeschlossen ist) investieren, wobei die Gesamtanlage des Fonds aus Gründen der Risikomischung in nur einem Einzelrisiko (z.B. einem Edelmetall) (direkt und indirekt) niemals 50% des Fondsvermögens übersteigen darf.

4. Für die Nutzung von Derivaten zu Anlagezwecken gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit den Verpflichtungen, die sich auf Terminkauf- und -verkaufskontrakte und auf verkaufte Kauf- und Verkaufsoptionen beziehen, dürfen 50% des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen, wobei die restlichen 50% eine Barmittelreserve darstellen.

b) Der Fonds darf nur Terminkontrakte abschließen, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. Die den Optionen zugrundeliegenden Terminkontrakte müssen ebenfalls diese Bedingung erfüllen.

c) Der Fonds darf nur Terminkontrakte über Aktien, Edelmetalle, Währungen sowie über alle sonstigen gängigen Finanzinstrumente abschließen. In Abweichung davon kann der Fonds Edelmetalle in physischer Form erwerben, sofern diese an einem organisierten Markt gehandelt werden.

d) Der Fonds darf Kauf - und Verkaufsoptionen erwerben, die an einem organisierten Markt sowie Over-the-Counter gehandelt werden. Die für den Erwerb der noch laufenden Optionen angefallenen Prämien werden bei der unter obigem Punkt a) vorgesehenen Obergrenze von 50% berücksichtigt.

e) Der Fonds muss durch ausreichende Diversifizierung eine angemessene Risikostreuung sicherstellen.

f) Der Fonds darf keine offene Terminposition in einem einzigen Terminkontrakt halten, bei dem die geforderte Marge 5% oder mehr des Nettovermögens darstellt. Diese Regel gilt auch für die offenen Positionen aus verkauften Optionen.

g) Die Prämien, die für den Erwerb noch laufender Optionen gezahlt wurden, die identische Merkmale aufweisen, dürfen 5% des Nettovermögens nicht übersteigen und die Summe der gezahlten Prämien insgesamt dürfen 20% des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

h) Der Fonds darf keine offene Position in Terminkontrakten halten, die sich auf nur ein Edelmetall oder auf nur eine Kategorie von Terminkontrakten über Finanzinstrumente beziehen, für die die geforderte Marge 20% oder mehr des Nettovermögens darstellt. Diese Regel gilt auch für die offenen Positionen aus verkauften Optionen.

Zur Deckung von Währungs- und Zinsrisiken darf der Fonds im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen Techniken und Instrumente verwenden, welche zur Deckung von Währungs- und Zinsrisiken dienen. Dazu gehören Finanztermingeschäfte auf Devisen oder auf Zinssätze, der Verkauf von Kaufoptionen und der Erwerb von Verkaufsoptionen auf Devisen oder

auf Zinssätze sowie Devisen- oder Zinssatzswaps. Grundsätzlich müssen solche Verträge an einer amtlichen Börse notiert oder an einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden. Darüber hinaus können Finanztermingeschäfte auf Devisen auch im Rahmen freihändiger Geschäfte getätigt werden, vorausgesetzt, dass derartige Geschäfte mit Finanzinstituten erster Bonität, die sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert haben, getätigt werden.

Daneben gelten folgende Bestimmungen:

a) Kredite zu Lasten des Fonds dürfen nur für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% des Fondsvermögens aufgenommen werden. Die Bedingungen der Kreditaufnahme müssen marktüblich sein und die Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Verwahrstelle zu den Darlehensbedingungen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.

b) Die zum Fondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des vorstehenden Buchstabens a) oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten, einem Dritten werden Optionsrechte eingeräumt oder Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps oder ähnliche Derivatgeschäfte abgeschlossen.

c) Das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.

d) Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch Garantien oder Bürgschaften für Dritte ausgegeben werden.

e) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen zulässigen Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden. Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen keine Geschäfte vorgenommen werden, die den Verkauf nicht zum Fondsvermögen gehörender Vermögensgegenstände zum Inhalt haben. Das Recht, die Lieferung von Vermögensgegenständen zu verlangen (Kaufoption), darf einem Dritten für Rechnung des Fondsvermögens nur dann eingeräumt werden, wenn die den Gegenstand der Kaufoption bildenden Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Einräumung der Kaufoption zum Fondsvermögen gehören.

f) Sofern für das Fondsvermögen erwerbbar, erfolgt die Vermögensanlage des Fonds insgesamt zu mindestens 90 % in die folgenden Vermögensgegenstände:

a) Wertpapiere

b) Geldmarktinstrumente

c) Derivate

d) Bankguthaben

e) Anteile oder Aktien an inländischen oder ausländischen Investmentvermögen im Sinne von Nr. 1 e),

f) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann (die Höhe der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10 % des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen).

g) Edelmetalle

5. Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Zu Absicherungszwecken als auch zu Investitionszwecken des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios kann der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, darf das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen dieses Artikels nicht überschreiten. Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften wie unter 6. beschrieben mit berücksichtigt werden.

Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nummer 6 dieses Artikels betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Unter keinen Umständen darf der Fonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den in diesem Verwaltungsreglement sowie im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen und es darf auch zu keiner Übernahme zusätzlicher Risiken führen, die höher als das Risikoprofil sind, das in dem Verkaufsprospekt beschrieben ist.

Die sonstigen Techniken und Instrumente müssen für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung im Rahmen der Vorgaben durch das Rundschreiben CSSF 08/356 genutzt werden; dies setzt voraus, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
- b) Sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - i) Verminderung von Risiken;
 - ii) Verminderung von Kosten;
 - iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Zusatzerträgen für den Fonds, mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den auf ihn anwendbaren Regeln zur Risikostreuung vereinbar ist;
- c) Die mit den Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Form Rechnung erfasst.

b) Kontrahentenrisiko und Sicherheitsleistung

1) Kontrahentenrisiko

Der Fonds darf eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den Anforderungen der folgenden Ziffer 2) mit einbeziehen, um das Kontrahentenrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten zu berücksichtigen.

2) Erhalt einer angemessenen Sicherheit

In Fällen, in denen ein Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten tätigt, müssen alle Sicherheiten, die auf das Kontrahentenrisiko anrechenbar sind, die Vorgaben der Leitlinie ESMA/2012/832 erfüllen, insbesondere müssen alle Sicherheiten stets sämtliche nachstehenden Kriterien erfüllen:

- a) Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen.

b) Entgegenkommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.

c) Der Emittent der Sicherheiten, die entgegenkommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.

d) Die vom Fonds entgegenkommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist. Sicherheiten, die von der Gegenpartei einer OTC-Derivatetransaktion oder einer Technik des effizienten Portfoliomanagements oder durch eine Tochtergesellschaft oder durch eine Muttergesellschaft oder mehr generell, durch eine Einrichtung, die zur Gruppe desselben Emittenten gehört, herausgegeben oder garantiert werden, gelten als nicht geeignet im Sinne des vorstehenden Satzes.

e) Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der OGAW von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z.B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.

g) In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegenkommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des Fonds verwahrt werden. Eine Verwahrung der Sicherheit bei einer Unterverwahrstelle der Verwahrstelle ist in diesem Fall ebenfalls zulässig, sofern die Verwahrstelle weiterhin die Haftung für einen etwaigen Verlust der Sicherheit bei der Unterverwahrstelle übernimmt. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

h) Ein Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegenkommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.

i) Entgegenkommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

j) Entgegenkommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur

- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der Richtlinie 2009/65/EG angelegt werden;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sollten entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden, d.h. es gelten die Anforderungen unter anderen von Art 50 (f) der Richtlinie 2009/65/EG entsprechend. Unbare Sicherheiten und reinvestierte Barsicherheiten, die der betreffende Fonds erhalten hat, sollen bei der Erfüllung der

Diversifikationsanforderungen hinsichtlich der vom betreffenden Fonds erhaltenen Sicherheiten aggregiert betrachtet werden.

Ergänzend zu den Anforderungen an die Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten gemäß Leitlinie ESMA/2012/832 gelten die Vorgaben des Rundschreiben CSSF 08/356 sowie des Rundschreibens CSSF 11/512.

Ergänzende Angaben zur Sicherheitenstrategie des Fonds, insbesondere zu den zulässigen Arten von Sicherheiten, zum erforderlichen Umfang der Besicherung und etwaigen Bewertungsabschlägen (Haircuts) sowie, im Fall von Barsicherheiten, zur Strategie für das erneute Anlegen (einschließlich etwaiger damit verbundener Risiken) finden sich gegebenenfalls im Verkaufsprospekt des Fonds.

Die in bar geleistete Sicherheit kann für den Fonds ein Kreditrisiko gegenüber dem Verwahrer dieser Sicherheit bedeuten. Besteht ein solches Risiko, muss der Fonds diesem Risiko im Hinblick auf die Einlagebegrenzungen im Sinne von Artikel 43 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen Rechnung tragen. Diese Sicherheit darf grundsätzlich nicht bei der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird vor den Folgen des Ausfalls der Gegenpartei rechtlich geschützt. Die Sicherheit, die nicht in bar geleistet wird, darf nicht bei der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird in angemessener Form von den Vermögenswerten der Gegenpartei getrennt. Der Fonds muss dafür Sorge tragen, dass er seine Rechte an der Sicherheit geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, dass die Ausübung der Sicherheit verlangt. Daraus folgt, dass die Sicherheit jederzeit entweder direkt oder über ein erstklassiges Finanzinstitut oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft verfügbar sein muss, so dass sich der Fonds die als Sicherheit geleisteten Vermögenswerte unverzüglich aneignen oder veräußern kann, wenn die Gegenpartei die Rückgabeverpflichtung nicht erfüllen kann.

Darüber hinaus muss der Fonds darauf achten, dass ihm das vertragliche Recht in Bezug auf besagte Geschäfte erlaubt, sich im Falle der Liquidation, von Sanierungsmaßnahmen oder jeder anderen Wettbewerbssituation von seiner Verpflichtung zur Rückübertragung der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte oder Guthaben zu befreien, wenn und in dem Umfang, in dem die Rückübertragung nicht mehr unter den vereinbarten Bedingungen erfolgen kann. Während der Vertragslaufzeit kann die unbare Sicherheit nicht verkauft oder verpfändet/als Sicherheit gegeben werden.

6. Risikomanagement-Verfahren

Der AIFM wendet ein Risikomanagement-Verfahren an, das ihm erlaubt, die Risiken, die für die Anlagestrategie des AIF wesentlich sind, regelmäßig zu ermitteln, messen, steuern und überwachen. Weitere Details enthält der Verkaufsprospekt.

Die Summe der Verpflichtungen aus auf freihändiger Basis gehandelten Finanzinstrumenten und, gegebenenfalls, den Verpflichtungen aus auf einem geregelten Markt gehandelten derivativen Finanzinstrumenten darf in keinem Fall den Wert des Vermögens des OGA übersteigen.

Artikel 5 Anteile am Fonds

1. Anteile am Fonds sind Inhaberanteile und werden in Form von Globalzertifikaten verbrieft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.
2. Alle Anteile des Fonds haben grundsätzlich gleiche Rechte.
3. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie über jede Zahlstelle.

Artikel 6 Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zum Ausgabepreis zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlags, dessen maximale Höhe sich aus dem Verkaufsprospekt des Fonds ergibt. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der vermittelnden Stelle erhoben.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds erforderlich erscheint.
3. Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen oder den Vertriebsstellen eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.
4. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds lässt keine Praktiken des Market Timing (= häufige Anteilscheinumsätze innerhalb einer kurzen Zeit unter Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder Differenzen in der Nettoinventarwertberechnung) und Late Trading (= die Annahme von Anteilscheingeschäften nach der Annahmeschlusszeit 16.00 Uhr und die Abrechnung dieses Anteilscheingeschäfts auf der Grundlage des Nettoinventarwertes dieses, anstatt des nächsten Bewertungstages) zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, die von einem Anteilhaber stammen, von denen der Fonds annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anteilhaber des Fonds zu ergreifen.
5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt. Anteile werden nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben. Sacheinlagen sind unzulässig. Sofern die Abnahme von Anteilen für einen mehrjährigen Zeitraum vereinbart wurde, so wird von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen höchstens ein Drittel für die Deckung von Kosten verwendet werden, die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.
6. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.
7. Die Anteilhaber sind am jeweiligen Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt

Artikel 7 Währung und Anteilwertberechnung

1. Der Wert eines Anteils («Anteilwert») lautet auf die für den Fonds festgelegte Währung («Fondswährung»). Die Fondswährung lautet auf Euro. Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres («Bewertungstag»), vorgenommen. Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds erfolgt durch Teilung des Wertes des Netto-Fondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der bestehenden Verbindlichkeiten) durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds. Anteilbruchteile werden bei der Berechnung des Anteilwertes mit drei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt.

2. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden nach folgenden Grundsätzen bewertet:
- a) Die im Fonds enthaltenen offenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
 - b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, sonstigen ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen Nennbetrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
 - c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse bzw. an jenem geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
 - d) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen Geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 4 dieses Verwaltungsreglements) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.
 - e) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (a), (b) oder (c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt oder im Falle eines Fonds bei der Rücknahme oder Veräußerung wahrscheinlich erzielt würde. Die Verwaltungsgesellschaft wendet in diesem Fall angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
 - f) Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen von dem jeweiligen Fonds gehandelt werden, berechnet. Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
 - g) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
 - h) Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.

- i) Edelmetall-Terminkontrakte werden, wie andere an organisierten Märkten gehandelte Termingeschäfte, mit dem letzten verfügbaren Handelskurs bewertet. Für die Bewertung von physischen Edelmetallbeständen wird der offizielle Nachmittagsfixingkurs, alternativ das jeweils zuletzt erhältliche Edelmetallfixing herangezogen.
- j) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der von der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.
- k) Verbindlichkeiten einschließlich Kreditaufnahmen werden mit ihrem Nennwert angesetzt.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt bei einer Großbank verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Die Kriterien für die Verfahren für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögensgegenstände und für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil sowie deren konsistente Anwendung und die Überprüfung der Verfahren, Methoden und Berechnungen sowie das Verfahren zur Bewertung schwer zu bewertender Vermögenswerte bestimmen sich im Übrigen nach den Artikeln 67 bis 74 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013.

Besondere Regeln für die Bewertung schwer zu bewertender Vermögensgegenstände

- Die Bewertung von in Liquidation befindlichen oder von für Rücknahmen ausgesetzten Zielfondsanteilen erfolgt auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises, der bei Veräußerung wahrscheinlich erzielt würde. Hierzu kommen regelmäßig die an Sekundärmärkten ggf. beobachtbaren Bewertungspreise in Betracht.
- Im Falle von schwer zu bewertenden Vermögensgegenständen ist bei dem AIFM ein „Pricing Committee“ als Beratungs- und Entscheidungsgremium innerhalb des Bewertungsprozesses installiert, das unter Führung des Vorstandes der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig sowie zusätzlich anlassbezogen Abstimmungen vornimmt u.a. zur Bewertung illiquider Assets, von OTC-Derivaten und Assets in Sondersituationen. Die implementierten Bewertungsgrundsätze und -verfahren werden einer regelmäßigen, mindestens jährlichen Validation unterzogen.

Die bei Intransparenz bzw. mangelnder Verfügbarkeit von Informationen zur Bewertungsfindung zu treffenden Maßnahmen können hierbei u.a. die Festlegung von ggf. anzuwendenden Bonitäts- bzw. Liquiditätsabschlägen oder die Einholung eines Bewertungsgutachtens durch einen unabhängigen Bewertungsdienstleister, Wirtschaftsprüfer oder anderen neutralen Sachverständigen umfassen.

- Ein illiquider Vermögensgegenstand darf nur dann erworben werden, wenn eine zuverlässige und regelmäßige Ermittlung seines Verkehrswertes (voraussichtlicher Veräußerungspreis) sichergestellt ist.
- Schwer zu bewertende Vermögensgegenstände werden mindestens vierteljährlich bewertet. Die Bewertung wird stets erneut ermittelt und angesetzt, wenn der zuletzt ermittelte Wert auf Grund von Änderungen wesentlicher Bewertungsfaktoren nicht mehr sachgerecht ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, noch am selben Tag weitere Anteilwertberechnungen vorzunehmen. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme zum ersten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet. Anträge auf Zeichnung und Rücknahme, die nach 16.00 Uhr dieses Luxemburger Bankarbeitstages eingegangen sind, können zum zweiten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet, Anträge, die nach Feststellung des zweiten Nettoinventarwertes eingehen, können zum dritten festgestellten Nettoinventarwert dieses Tages abgerechnet werden usw.

3. Für den Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge und die mehr als 20% der an diesem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Fondsanteile ausmachen, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge für den Fonds.

Artikel 8 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
2. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung und ggf. im Bundesanzeiger bzw. in den vorgesehenen Informationsmedien in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anteilinhaber bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Artikel 9 Rücknahme von Anteilen

1. Die Anteilinhaber des Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert (=Rücknahmepreis) zu verlangen. Die Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag Zug um Zug gegen Rückgabe der Anteile. Der Rücknahmepreis wird von den gesperrten Konten des Fonds an die Anteilinhaber des Fonds gezahlt. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt drei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag in Luxemburg.

2. Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Luxemburger Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen oder den Vertriebsstellen eingegangen sind, werden zum Anteilwert dieses Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.
3. Die Verwaltungsgesellschaft ist mit vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, umfangreiche Rücknahmen und die mehr als 20% der an diesem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Fondsanteile ausmachen und die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, die Rücknahme auszusetzen. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile ausgegeben. Die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme wird den zuständigen Stellen unverzüglich angezeigt. Die Anleger werden in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung und ggf. im Bundesanzeiger bzw. in den vorgesehenen Informationsmedien in den jeweiligen Vertriebsländern über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unterrichtet.
4. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erforderlich erscheint. Die Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungsanträge zurückweisen und zu jeder Zeit Anteile zwangsweise zurückkaufen, sofern nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft Zeichnungsanträge oder Anteilsausgaben ungesetzlich sind, waren oder sein könnten. Dasselbe gilt, falls Zeichnungsanträge von Personen stammen, welche vom Erwerb und Besitz von Anteilen des Fonds ausgeschlossen sind oder sich die Zeichnungsanträge solcher Personen, nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft, schädigend auf das Ansehen des Fonds auswirken könnten.
6. Fondsanteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen oder über jede Zahlstelle zurückgegeben werden.
7. Ferner kann der Fonds Instrumente und Vereinbarungen nutzen, die für die Steuerung illiquider Anlagen bei Rücknahmeanträgen erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für sogenannte Gates und Side Pockets. Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft den Einsatz von Gates und Side Pockets vorbehaltlich der Zustimmung der Luxemburger Aufsichtsbehörde punktuell zulassen, wenn dies im Interesse des Fonds sowie seiner Anteilinhaber liegt. Falls die Verwaltungsgesellschaft den Einsatz derartiger Instrumente und Vereinbarungen für erforderlich hält, ergeht eine entsprechende Mitteilung an die Anleger des Fonds. Diese Mitteilung erfolgt in den im Verkaufsprospekt vorgesehenen Veröffentlichungsmedien.

Artikel 10 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
2. Der für das Ende des Rechnungsjahres zu erstellende Jahresabschluss des Fonds wird von einem Abschlussprüfer (réviseur d'entreprises agréé) geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.
3. Zusätzlich wird für die Mitte des Rechnungsjahres ein ungeprüfter Halbjahresbericht erstellt.

Artikel 11 Ausschüttungspolitik

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die im Fonds erwirtschafteten Erträge an die Anteilinhaber des Fonds ausschütten oder diese Erträge in dem Fonds thesaurieren. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, Zwischenausschüttungen vorzunehmen.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Verwaltungsreglements sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Tag vor dem Ex-Tag vor Annahmeschlusszeit ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert wurden, verfallen zu Gunsten des Fonds. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf von fünf Jahren Ausschüttungsbeträge zu Lasten des Fonds einzulösen.
4. Auch wenn die Verwaltungsgesellschaft festgelegt hat, dass die Erträge in einem Fonds thesauriert werden sollen, so kann sie jederzeit beschließen, eine Ausschüttung zum Beispiel am Quartalsende, am Halbjahresende oder Geschäftsjahresende vorzunehmen.

Artikel 12 Dauer und Auflösung der Fonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Unbeschadet der Regelung gemäß Absatz 1 dieses Artikels kann der Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung fungiert die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich als Liquidator.
3. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - b) wenn gegen die Verwaltungsgesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Verwaltungsgesellschaft irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 dieses Verwaltungsreglements bleibt;
 - d) in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder im Verwaltungsreglement des Fonds vorgesehenen Fällen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit den bestehenden Fonds auflösen, sofern das Netto-Fondsvermögen unter einen Betrag fällt, welcher von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung des Fonds angesehen wird sowie im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen.
5. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds führt, werden die Ausgabe sowie die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare ("Netto-Liquidationserlös"), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle, falls erforderlich, ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des

Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, wird von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, bei der dieser Betrag verfällt, wenn er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.

6. Die Anteilhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.

Artikel 13 Verschmelzung des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss ihres Managing Board und gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie gemäß den nachfolgenden Bedingungen beschließen, den Fonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen ("OGA") bzw. Teilfonds desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, verschmelzen, wobei dieser andere Fonds sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann.

Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den betreffenden Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten.
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Gründen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den betreffenden Fonds zu verwalten.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung eines Fonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung bzw. den jeweils vorgesehenen Publikationsmedien jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die Anteilhaber des betroffenen Fonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme ihrer Anteile zum einschlägigen Inventarwert oder den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Die Anteile der Anteilhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden OGA bzw. Teilfonds desselben ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilhaber einen Spitzenausgleich.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGA bzw. Teilfonds desselben verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden OGA oder Teilfonds desselben.

Artikel 14 Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen für die Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Hauptverwaltung ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,10% p.a. Dieses Entgelt ist bewertungstätig auf das Nettofondsvermögen des

vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen.

2. Der Investmentmanager erhält aus dem Fondsvermögen für das Portfoliomanagement ein fixes Entgelt in Höhe von bis zu 1,45% p.a., das bewertungstäglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen ist.

Die Performance Fee des Fonds beträgt 10% des Anstiegs des Nettofondsvermögens.

Die Performance Fee wird pro Geschäftsjahresquartal berechnet und im Folgemonat des Geschäftsjahresquartalsendes geleistet. Die Performance des Fonds wird durch Vergleich des Nettovermögenswertes am Ende des Geschäftsjahresquartals mit dem Nettovermögenswert am Ende des unmittelbar vorausgehenden Geschäftsjahresquartals berechnet, wobei gegebenenfalls ein Verlustvortrag zu berücksichtigen ist (die "Vergleichsbasis"). Im Falle der Berücksichtigung eines Verlustvortrages kommt eine Performance Fee nur dann zur Auszahlung, wenn der Nettovermögenswert am Ende des Geschäftsjahresquartals über dem Nettovermögenswert liegt, bei dem die Performance Fee letztmals zur Auszahlung kam.

3. Die Verwahrstelle erhält aus dem Fondsvermögen eine Verwahrstellenvergütung in Höhe von bis zu 0,05% p.a., mindestens aber 10.000,- Euro p.a., zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer, welche bewertungstäglich auf das Netto-Fondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszuzahlen ist.

4. Soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen bestehen, trägt der Fonds ferner noch folgende Kosten:

- Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
- Kosten für Rechtsberatung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des Fonds handeln;
- Kosten für die Abschlussprüfer (réviseur d'entreprises agréée) des Fonds, sowie die Kosten der Prüfung seiner steuerlichen Rechnungslegung und ggf. sonstige Kosten für Zertifizierungen von fondsbezogenen Berechnungen;
- Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und Ertragsscheinen;
- Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen und ggf. Kosten im Zusammenhang mit Ausschüttungen;
- Kosten für die Zahlstellen sowie die damit verbunden Vertriebsaktivitäten in den jeweiligen Vertriebsländern;
- Kosten für die Erstellung und/oder Modifikation sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, Halbjahres- und Jahresberichte, die den Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung, oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
- Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren

Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;

- Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- ein angemessener Anteil an den Kosten für Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Kosten für die Erstellung der Wesentlichen Informationen für den Anleger (sogenanntes *Key Investor Information Document*) soweit für ein Vertriebsland erforderlich;
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten sowie im Zusammenhang mit der physischen Verwahrung von Edelmetallen; sowie sämtliche Kosten in Verbindung mit der Abwicklung und Meldung von Derivatgeschäften;
- Kosten für etwaige Börseneinführungen und/oder der Registrierung der Fondsanteile zum öffentlichen Vertrieb in den verschiedenen Vertriebsländern;
- Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- Kosten für Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel sowie für externe Informationsmedien (wie z.B. Reuters, Bloomberg etc.);
- Kosten für das Risikomanagement zur Risikomessung und -überwachung des Fondsvermögens;
- Kosten für die Analyse der Performance-Rechnung eines Fonds (Performance-Attribution);
- sonstige Kosten für die Fondsadministration einschließlich der Kosten von Interessenverbänden;
- die Gebühren an die jeweiligen Repräsentanten im Ausland sowie sämtliche Verwaltungsgebühren.
- Kosten und Gebühren für den Vertrieb und die Vermittlung von Fondsanteilen in den jeweiligen Vertriebsländern;

Sämtliche vorbezeichneten Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer.

5. Sämtliche Kosten und Entgelte werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht enthalten Angaben über den Betrag der Ausgabeaufschläge, die dem Fondsvermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen und Aktien an Zielfonds berechnet worden sind sowie über die Höhe der Vergütung, die dem Fondsvermögen von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Investmentvermögen als Zielfonds-Anteile berechnet wurde.

Darüber hinaus können bei den Investmentanteilen der Zielfonds mittelbar oder unmittelbar Verwaltungsvergütung, Gebühren, Kosten, Steuern und Provisionen und sonstige Aufwendungen anfallen. Insofern kann eine Mehrfachbelastung mit Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Vertriebsprovisionen, Kosten der Wirtschaftsprüfer sowie sonstigen Kosten und Gebühren eintreten.

6. Dem Fondsvermögen dürfen keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für die Zielfonds-Anteile berechnet werden, wenn der betreffende Zielfonds direkt oder indirekt von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist.

Artikel 15 Total Expense Ratio

Die **Total Expense Ratio** wird nach Abschluss des Geschäftsjahres des Fonds, auf Basis der historischen Werte des jeweils vergangenen Geschäftsjahres, exklusiv der Transaktionskosten, für den Fonds ermittelt und im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 16 Portfolio Turnover Rate

Die **Portfolio Turnover Rate** wird nach der nachfolgend erläuterten Methode berechnet.

Summe der Werte der Wertpapierkäufe eines Betrachtungszeitraumes = X
Summe der Werte der Wertpapierverkäufe eines Betrachtungszeitraumes = Y
Summe 1 = Summe der Werte der Wertpapiertransaktionen = X + Y

Summe der Werte der Zeichnungen eines Betrachtungszeitraumes = Z
Summe der Werte der Rücknahmen eines Betrachtungszeitraumes = R
Summe 2 = Summe der Werte der Anteilsscheintransaktionen = Z + R

Monatlicher Durchschnitt des Netto-Fondsvermögens = M

Portfolio Turnover Rate = [(Summe 1-Summe 2)/M]*100

Die Portfolio Turnover Rate beziffert den Transaktionsumfang auf Ebene des Fondsportfolios.

Eine Portfolio Turnover Rate, die nahe bei Null liegt zeigt, dass Transaktionen getätigt wurden, um die Mittelzu- bzw. -abflüsse aus Zeichnungen bzw. Rücknahmen zu investieren bzw. zu deinvestieren. Eine negative Portfolio Turnover Rate indiziert, dass die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen höher waren, als die Wertpapiertransaktionen im Fondsportfolio. Eine positive Portfolio Turnover Rate zeigt, dass die Wertpapiertransaktionen höher waren, als die Anteilscheintransaktionen.

Die Portfolio Turnover Rate wird jährlich ermittelt. Die Höhe der Portfolio Turnover Rate wird im jeweiligen Jahresbericht genannt.

Artikel 17 Verjährung und Vorlegungsfrist

1. Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 12, Absatz 4 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

2. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgefordert worden sind, verjähren zu Gunsten des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, Ausschüttungsbeträge an Anteilinhaber, die ihre Ansprüche auf Ausschüttung erst nach Ablauf der Verjährungsfrist geltend machen, zu Lasten des Fondsvermögens auszus zahlen.

Artikel 18 Änderungen des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Artikel 19 Veröffentlichungen

1. Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements sowie etwaige Änderungen desselben werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein entsprechender Hinterlegungsvermerk wird im Mémorial veröffentlicht.
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei allen Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden und werden darüber hinaus in den im Verkaufsprospekt bezeichneten Medien veröffentlicht.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Die Verwaltungsgesellschaft hat im Jahres- und Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und der Rückgabeabschläge offen zu legen, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb von Investmentanteilen berechnet worden sind. In gleicher Weise hat die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung offen zu legen, die dem Fonds von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, für die im Fonds gehaltenen Investmentanteile berechnet wurde.
5. Die unter Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei allen Zahlstellen oder Vertriebsstellen erhältlich.
6. Die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Artikel 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement unterliegt dem luxemburgischen Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und einen Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile eines Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.

3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich.

Artikel 21 Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement sowie jegliche Änderung desselben treten, mit Wirkung zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Luxemburg, den 14. November 2017

Für die Verwaltungsgesellschaft

Für die Verwahrstelle